

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 **München, den 30. Juli** **2005**

Datum	I n h a l t	Seite
26.7.2005	Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-2-1-I	262
26.7.2005	Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes 2127-1-UG	263
26.7.2005	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-UK	264
26.7.2005	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs 2230-5-1-UK	271
26.7.2005	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-7-1-UK , 2230-1-1-UK	272
26.7.2005	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und anderer Vorschriften 791-1-UG , 791-2-UG , 792-1-L	274
26.7.2005	Zweites Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung – 2. Verwaltungsmodernisierungsgesetz – (2.VerwModG)	287
26.7.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht 454-1-I	301
26.7.2005	Verordnung zur Änderung der Ladenschlussverordnung 8050-20-1-A	302
1.7.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Presse 2250-1-1-I	303
3.7.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs- und reisenkostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen .. 2030-3-5-2-F	304
14.7.2005	Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (ZustVAuslR) 26-1-1-I	306
14.7.2005	Verordnung über das Bayerische Landesamt für Steuern (LfStVO) 601-1-F	308
19.7.2005	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die erweiterte Anwendung der Dampfkesselverordnung, der Druckbehälterverordnung und der Aufzugsverordnung und zur Änderung der Feuerungsverordnung 2132-1-17-I, 2132-1-3-I	310

2012-2-1-I

Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Vom 26. Juli 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In das Gesetz über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei - Polizeiorganisationsgesetz - POG - (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird folgender Art. 5 eingefügt:

„Art. 5

Erprobungsklausel

(1) ¹Zur Erprobung neuer Organisationsstrukturen wird im Bereich des Polizeipräsidiums Unterfranken (§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl S. 136, BayRS 2012-2-1-I), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2002 (GVBl S. 91), in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 DVPOG) ein Polizeipräsidium Unterfranken (neu) eingerichtet. ²Es tritt für die Zeit der Erprobung an die Stelle des Polizeipräsidiums und der Polizeidirektionen und nimmt deren Aufgaben wahr. ³Der Leiter des Polizeipräsidiums Unterfranken (neu) nimmt auch die nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) dem Leiter des Polizeipräsidiums und der Polizeidirektionen

zugewiesenen Befugnisse wahr; er kann diese auch auf einen ihm nachgeordneten Abteilungsleiter übertragen. ⁴Art. 33 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 PAG bleiben unberührt.

(2) Das Staatsministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung die dem Polizeipräsidium Unterfranken (neu) nachgeordneten Dienststellen sowie Beginn und Ende der Erprobungszeit; die Erprobungszeit kann durch Rechtsverordnung verlängert werden.

(3) ¹Soweit es ergänzend zum Zweck der Erprobung erforderlich ist, kann das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Neuorganisation im Bereich weiterer Polizeipräsidien eingeführt wird. ²Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, den 26. Juli 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2127-1-UG

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Vom 26. Juli 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bestattungsgesetz - BestG - (BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 36 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) kann bestattet werden.“

bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

„³Sofern Fehlgeburten nicht nach Satz 2 bestattet werden, müssen sie, soweit und solange sie nicht als Beweismittel von Bedeutung sind, durch den Verfügungsberechtigten auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet oder, wenn dies nicht möglich oder zumutbar ist, durch den Inhaber des Gewahrsams unter geeigneten Bedingungen gesammelt und in bestimmten zeitlichen Abständen auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet werden. ⁴Fehlgeburten können aber auch hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend eingäschert und dann auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet werden. ⁵Verfügungsberechtigte sind unverzüglich in angemessener Form vom Inhaber des Gewahrsams über ihr Bestattungsrecht nach Satz 2 und ihre Pflichten nach Satz 3 zu unterrichten. ⁶Nach Einwilligung des Verfügungsberechtigten können Fehlgeburten auch für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke herangezogen werden. ⁷Sobald Fehlgeburten nicht mehr diesen Zwecken dienen, sind sie nach Satz 3 oder 4 auf einem Grabfeld zur Ruhe zu betten, sofern sie nicht nach Satz 2 bestattet werden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Feten und Embryonen finden Abs. 1 Sätze 2 bis 7 entsprechende Anwendung.“

2. In Art. 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für die Beseitigung von Fehlgeburten und Körper- und Leichenteilen und für Umbettungen“ durch die Worte „für die Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten oder von Feten und Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen, für die Beseitigung von Körper- und Leichenteilen und für Umbettungen“ ersetzt.

3. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. als Inhaber des Gewahrsams den Pflichten zur Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten und von Embryonen und Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,“

bb) Es wird folgende neue Nr. 10 eingefügt:

„10. den durch Art. 6 Abs. 3 oder auf Grund des Art. 15 festgelegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,“

cc) Die bisherigen Nrn. 10 bis 13 werden Nrn. 11 bis 14.

dd) In Nr. 11 (neu) werden die Worte „Beseitigung von Fehlgeburten, Körper- oder Leichenteilen“ durch die Worte „Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten, Feten oder Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen oder die Beseitigung von Körper- oder Leichenteilen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „ und 11“ durch die Worte „ , 10 und 12“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 26. Juli 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2230-1-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 26. Juli 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Abschnitts IV Buchst. d und des Abschnitts VII des Zweiten Teils werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Art. 77 werden vor dem Wort „Arbeitgeber“ die Worte „Arbeitgeberinnen und“ eingefügt.
 - c) In Art. 88a werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - d) In Art. 96 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - e) In der Überschrift des Vierten Teils werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
2. In Art. 1 Abs. 1 Satz 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
3. In Art. 2 Abs. 2 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
4. In Art. 3 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Zweckverband“ die Worte „, ein Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen“ eingefügt.
5. In Art. 5 Abs. 2 werden der Strichpunkt und der 2. Halbsatz gestrichen.
6. In Art. 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 6 Sätze 2 bis 4 und Abs. 7 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
7. In Art. 11 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
8. In Art. 13 Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
9. In Art. 18 Abs. 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Absolventen“ die Worte „Absolventinnen und“ eingefügt.
10. In Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
11. In Art. 20 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c und Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
12. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Vor dem Wort „Schülern“ werden die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - bbb) Der letzte Halbsatz erhält folgende Fassung:

„sie können auch an einer anderen Förderschule eingesetzt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in mehreren Förderschwerpunkten sonderpädagogischen Förderbedarf hat und vom Lehrpersonal der besuchten Förderschule nicht in allen Schwerpunkten gefördert werden kann.“
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
13. In Art. 23 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
14. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ werden durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) In Nr. 6 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

15. In Art. 27 Abs. 3 werden vor dem Wort „Schülern“ bzw. „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
16. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „sowie der beweglichen Ferientage“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „Außenklassen von Volksschulen an Förderschulen und von Förderschulen an Volksschulen“ durch die Worte „Außenklassen von allgemeinen Schulen an Förderschulen und von Förderschulen an allgemeinen Schulen“ ersetzt.
 - c) In Satz 6 werden nach dem Wort „Außenklassen“ die Worte „sowie Kooperationsklassen“ eingefügt.
17. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor den Worten „eines Schülers“ die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
18. In Art. 32 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
19. In Art. 33 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
20. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Förderschule“ die Worte „ , Schule für Kranke“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Schulpflicht kann auch an einer Schule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfüllt werden, wenn diese den in Absatz 1 genannten Schulen gleichwertig ist.“
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Beim Besuch einer außerbayerischen Berufsschule gilt Art. 43 Abs. 5.“
 - c) In Abs. 3 Sätze 3 und 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
21. In Art. 38 Satz 2 werden vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
22. In Art. 40 Abs. 2 werden vor dem Wort „Umschüler“ die Worte „Umschülerinnen und“ eingefügt.
23. In der Überschrift des Abschnitts IV Buchst. d des Zweiten Teils werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
24. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Ein Schüler“ durch die Worte „Eine Schülerin oder ein Schüler“ und das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.
 - c) In Abs. 5 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Umschüler“ die Worte „Umschülerinnen und“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - e) In Abs. 7 Satz 2 werden vor den Worten „des volljährigen Schülers“ die Worte „der volljährigen Schülerin oder“ eingefügt.
 - f) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Worten „des volljährigen Schülers“ die Worte „der volljährigen Schülerin bzw.“ eingefügt.
25. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 werden die Worte „Abs. 6“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
26. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 3 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Entscheidung“ werden die Worte „nach Abs. 1“ eingefügt.
 - bb) Nach den Worten „errichtet werden müsste“ werden die Worte „ , bei Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 ist anstelle des Schulamts die Regierung zuständig“ eingefügt.

27. Art. 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin bzw.“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden vor den Worten „der Schüler“ die Worte „die Schülerin oder“ eingefügt.
28. In Art. 46 Abs. 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
29. In Art. 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
30. In Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
31. Art. 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
32. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden vor den Worten „eines Schülers“ die Worte „einer Schülerin bzw.“ und vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
33. Art. 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Worten „einem Schüler“ die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 6 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- d) In Abs. 7 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
34. In Art. 54 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
35. Art. 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“, vor den Worten „der Schüler“ die Worte „die Schülerin oder“ und vor den Worten „ein Schüler“ die Worte „eine Schülerin bzw.“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden vor den Worten „ein Schüler“ die Worte „eine Schülerin oder“ eingefügt.
36. In der Überschrift des Abschnitts VII des Zweiten Teils werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
37. Art. 56 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Schülerinnen und Schüler im Sinn dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sind Personen, die in den Schulen unterrichtet und erzogen werden.“
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
38. In Art. 57 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
39. In Art. 59 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
40. Art. 60 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Förderlehrer“ durch die Worte „Die Förderlehrerin bzw. der Förderlehrer“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie bzw. er“ ersetzt, vor dem Wort „Schülern“ werden die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Förderlehrer“ die Worte „Förderlehrerinnen bzw.“ und vor dem Wort „Sonderschullehrern“ die Worte „, Sonderschullehrerinnen bzw.“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Förderlehrer“ die Worte „Förderlehrerinnen bzw.“ und vor den Worten „dem Sonderschullehrer“ jeweils die Worte „der Sonderschullehrerin bzw.“ eingefügt.

41. Art. 62 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Sätze 1 bis 5 werden vor dem Wort „Schülern“ bzw. „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Klassensprecherinnen und Klassensprecher und ihre jeweiligen Stellvertreter,“

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. erste, zweite und dritte Schülersprecherin bzw. erster, zweiter und dritter Schülersprecher,“

cc) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen zusammengefasst sind, tritt an die Stelle der Klassensprecherin bzw. des Klassensprechers die Jahrgangsstufensprecherin bzw. der Jahrgangsstufensprecher; neben den Jahrgangsstufensprecherinnen und Jahrgangsstufensprechern können Kurssprecherinnen und Kurssprecher vorgesehen werden.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ab Jahrgangsstufe 5 wählt jede Klasse aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und ihren bzw. seinen Stellvertreter. ²Der Klassensprecherin bzw. dem Klassensprecher obliegen die Aufgaben der Schülermitverantwortung als Schülervertretung für die Klasse.“

d) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher, ihre jeweiligen Stellvertreter sowie die Schülersprecherinnen und Schülersprecher bilden die Klassensprecherversammlung.“

e) Abs. 5 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher und ihre jeweiligen Stellvertreter wählen die drei Schülersprecherinnen und Schülersprecher; die Schulordnungen können das Schulforum dazu ermächtigen, durch Beschluss das Wahlrecht auf alle Schülerinnen

und Schüler auszudehnen. ²Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher bilden den Schülerausschuss.“

f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„¹Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher und ihre jeweiligen Stellvertreter können für jeweils ein Schuljahr eine Verbindungslehrkraft wählen;“

bb) In den Sätzen 2 und 3 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

42. In Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

43. Art. 65 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Nrn. 1 bis 3 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) In Abs. 1 Satz 3 Nrn. 8 und 9 werden vor den Worten „eines Schülers“ jeweils die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.

c) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.

44. In Art. 66 Abs. 1 und 3 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

45. In Art. 68 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

46. In Art. 69 Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

47. In Art. 71 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

48. Art. 73 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Staatsregierung“ die Worte „oder seine Vertretung“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bbb) In Nr. 4 Buchst. i werden die Worte „, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schülersprecher“ jeweils die Worte „Schülersprecherinnen und“ eingefügt.

49. In Art. 74 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Worten „des minderjährigen Schülers“ die Worte „der minderjährigen Schülerin oder“ eingefügt.
50. Art. 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „den Schüler“ die Worte „die Schülerin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden vor den Worten „ein Schüler“ die Worte „eine Schülerin oder“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
51. In Art. 76 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
52. Art. 77 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“
- b) Im Text werden die Worte „und Arbeitgeber“ durch die Worte „ , Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“ ersetzt.
53. In Art. 78 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
54. Art. 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
55. In Art. 82 Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
56. In Art. 83 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
57. In Art. 84 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
58. In Art. 85 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
59. Art. 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden vor den Worten „den Förderlehrer“ die Worte „die Förderlehrerin bzw.“ eingefügt.
- c) In Abs. 6 werden vor den Worten „der Schüler“ jeweils die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
- d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „dem Schüler“ die Worte „der Schülerin bzw.“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Schüler“ durch die Worte „Die Schülerin oder der Schüler“ ersetzt.
- e) In Abs. 9 werden die Worte „des Schülers oder des volljährigen Schülers“ durch die Worte „der Schülerin oder des Schülers oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers“ ersetzt.
- f) Es wird folgender neuer Abs. 10 eingefügt:
- „(10) Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 10 entfällt.“
- g) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 11 und es werden vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
60. Art. 87 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „eines Schülers“ die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „des Schülers oder des volljährigen Schülers“ durch die Worte „der Schülerin oder des Schülers oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Ein entlassener Schüler“ durch die Worte „Eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „er“ jeweils die Worte „sie bzw.“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „Ein nach Art. 86 Abs. 4 Satz 2 entlassener Berufsschüler“ durch die Worte „Eine nach Art. 86 Abs. 4 Satz 2 entlassene Berufsschülerin oder ein nach Art. 86 Abs. 4 Satz 2 entlassener Berufsschüler“ ersetzt, vor den Worten „des Schülers“ werden die Worte „der Schülerin bzw.“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.
61. Art. 88 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin bzw.“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

- c) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
62. In der Überschrift zu Art. 88a und in Art. 88a werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
63. Art. 89 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 werden der Strichpunkt und der 2. Halbsatz gestrichen.
- b) In den Nrn. 6, 8, 9 und 12 Buchst. d werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- c) In Nr. 12 Buchst. d und e werden vor dem Wort „Bewerbern“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.
64. In Art. 92 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
65. In der Überschrift zu Art. 96 und in Art. 96 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
66. In Art. 98 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
67. In Art. 100 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
68. In Art. 103 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
69. In der Überschrift des Vierten Teils werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
70. In Art. 106 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
71. In Art. 107 werden vor dem Wort „Schülern“ bzw. „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ und vor dem Wort „Berufsschüler“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- 71a. In Art. 108 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „zwölften Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
72. In Art. 109 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
73. In Art. 110 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
74. In Art. 112 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
75. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten bei Schulen in seinem Geschäftsbereich,“
- b) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Buchst. e eingefügt:
- „e) bei Schulen für Kranke“
- bb) Die bisherigen Buchst. e bis h werden Buchst. f bis i.
- c) In Nr. 7 Buchst. b werden die Buchst. f, g und h durch die Buchst. g, h und i ersetzt.
76. Art. 115 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor den Worten „des Landrats“ die Worte „der Landrätin oder“ und vor den Worten „des Oberbürgermeisters“ die Worte „der Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Der Landrat“ durch die Worte „Die Landrätin oder der Landrat“ ersetzt, vor den Worten „der Oberbürgermeister“ werden die Worte „die Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Der Landrat“ durch die Worte „Die Landrätin oder der Landrat“ ersetzt, vor den Worten „der Oberbürgermeister“ werden die Worte „die Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden vor den Worten „des Landrats“ die Worte „der Landrätin oder“ und vor den Worten „des Oberbürgermeisters“ die Worte „der Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.
77. Art. 118 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor den Worten „ein Schulpflichtiger“ die Worte „eine Schulpflichtige oder“, vor den Worten „den Schulpflichtigen“ die Worte „die Schulpflichtige oder“ und vor den Worten „des Schulpflichtigen“ die Worte „der oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden vor den Worten „den minderjährigen Schulpflichtigen“ die Worte „die minderjährige Schulpflichtige oder“ eingefügt.
78. Art. 119 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden vor dem Wort „eines“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
- b) Nr. 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „2. vorsätzlich seine Erziehungs-, Ausbildungs- oder Arbeitgeberverpflichtung nach Art. 76 Satz 1 oder Art. 77 nicht erfüllt;“

- c) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Schulpflichtiger“ die Worte „Schulpflichtige oder“ eingefügt.
- d) In Nr. 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen bzw.“ eingefügt.
- e) In Nr. 8 werden vor dem Wort „Erzieher“ die Worte „Erzieherin oder“ eingefügt.
- f) In Nr. 9 werden die Worte „Unternehmer, Leiter“ durch die Worte „Unternehmerin, Unternehmer, Leiterin, Leiter oder“ ersetzt.

79. Art. 122 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Art. 5 gilt nicht für angezeigte Ergänzungsschulen und für private Berufsfachschulen nach Art. 124 Abs. 5, es sei denn, sie werden von Schülerinnen und Schülern besucht, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen.“

80. Art. 125 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Fachlehrer“ die Worte „Fachlehrerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Förderlehrer“ die Worte „Förderlehrerinnen und“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 4 werden vor dem Wort „Fachlehreranwärter“ die Worte „Fachlehreranwärterinnen und“ eingefügt.

81. Art. 126 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „ , die Städtische Bertolt-Brecht-Gesamtschule Nürnberg-Langwasser“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

82. Art. 128 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Sportlehrer“ die Worte „Sportlehrerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „außerdem“ gestrichen.

- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Aussiedler und Spätaussiedler“ durch die Worte „Aussiedlerinnen, Aussiedler, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Fachberater“ die Worte „Fachberaterin bzw.“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft.
²Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 81 Buchst. a mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

§ 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 26. Juli 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2230-5-1-UK

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

Vom 26. Juli 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Zahl „340“ durch die Zahl „370“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Worte „Preisindex für die allgemeine Lebenshaltung aller Haushalte in Bayern seit der letzten Anpassung um mehr als fünf Prozentpunkte gestiegen ist.“ durch die Worte „Verbraucherpreisindex für Bayern um mehr als fünf v.H. gestiegen ist; maßgebender Ausgangswert für die Feststellung dieses Anstiegs ist der Indexstand, der bei der letzten Anpassung zu Grunde gelegt wurde.“ ersetzt.
3. Satz 6 erhält folgende Fassung:
„⁶Hat ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistun-

gen, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung der in Satz 1 genannten Schüler mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld oder vergleichbaren Leistungen erstmals gegeben sind, in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet; die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig.“

4. In Satz 7 werden die Worte „Hilfe zum Lebensunterhalt durch laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bezieht“ durch die Worte „Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, den 26. Juli 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2230-7-1-UK, 2230-1-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 26. Juli 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 196), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt IV des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IV

Lernmittelfreiheit, Büchergeld und
Schulgeldfreiheit“

b) Art. 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

„Art. 21 Lernmittelfreiheit, Büchergeld

Art. 22 Staatliche Zuweisungen an die kommunalen Träger des Schulaufwands; Sozialbeitrag der Träger des Schulaufwands“

2. Die Überschrift des Abschnitts IV des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Lernmittelfreiheit, Büchergeld und Schulgeldfreiheit“

3. Art. 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

„Art. 21

Lernmittelfreiheit, Büchergeld

(1) An den öffentlichen Schulen wird Lernmittelfreiheit nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

(2) ¹Die Träger des Schulaufwands versorgen die Schüler mit Schulbüchern. ²Die von den Trägern des Schulaufwands beschafften Schulbücher verbleiben in deren Eigentum und werden an die Schüler ausgeliehen.

(3) ¹Zur Finanzierung der Kosten der Lernmittelfreiheit wird von den Schülern als Eigenbeteiligung für die Beschaffung von Schulbüchern

1. an Grundschulen, in der Grundschulstufe von Förderschulen, im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen, in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen und in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung ein Betrag von 20,— €,

2. an Hauptschulen und sonstigen Schulen im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BayEUG ein Betrag von 40,— €

zu dem für die Amtlichen Schuldaten eines jeden Schuljahres maßgeblichen Stichtag erhoben. ²Der Betrag wird vom Träger des Schulaufwands erhoben, fließt ihm zu und ist ausschließlich für die Versorgung mit Schulbüchern (Abs. 2 Satz 1) bestimmt und kann für schulbuchersetzende digitale Medien verwendet werden, soweit diese für die Hand des Schülers bestimmt sind; Art. 13 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend. ³Neben dem Schüler sind die nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen zur Zahlung verpflichtet. ⁴Die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel (z. B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner) haben die nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen bzw. volljährigen Schüler zu beschaffen; dies gilt nicht für die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht, soweit eine Eigenbeteiligung nach Abs. 4 entfällt.

(4) ¹Von der Eigenbeteiligung werden auf Antrag befreit:

1. die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen, die für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen erhalten, ab dem dritten Kind,

2. die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schüler, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen.

²Der Antrag ist bis zu dem für die Amtlichen Schuldaten eines jeden Schuljahres maßgeblichen Zeitpunkt zu stellen.

(5) Die Eigenbeteiligung entfällt bei Schülern,

1. denen kraft gesetzlicher oder vertraglicher Regelung ein Anspruch gegen Dritte auf Ersatz der Schulbücher zusteht,
2. die ein Berufspraktikum ableisten,
3. an Förderschulen, wenn die Schüler auf Grund der Schwere ihrer Behinderung keine Schulbücher verwenden können,
4. für die die Lernmittelfreiheit für alle Schulbücher nicht in Anspruch genommen wird.

Art. 22

Staatliche Zuweisungen

an die kommunalen Träger des Schulaufwands;
Sozialbeitrag der Träger des Schulaufwands

(1) ¹Der Staat gewährt den kommunalen Trägern des Schulaufwands eine pauschalierte Zuweisung in Höhe von 4 € je Schüler und Schuljahr für die Versorgung mit Schulbüchern; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm hiermit beauftragte Regierung kann im Einzelfall die ordnungsgemäße Verwendung der Zuweisung bei den Trägern des Schulaufwands prüfen.

(2) Der einzelne kommunale Träger des Schulaufwands stellt einen pauschalierten Beitrag zu den Aufwendungen für die Lernmittel in Höhe von 2 € je Schüler und Schuljahr bereit.“

4. Art. 46 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die dadurch entstehenden Aufwendungen gewährt der Staat den Trägern dieser Schulen einen Zuschuss in Höhe von 6 € je Schüler und Schuljahr an Volksschulen und Förderschulen sowie von 4 € an den übrigen Schularten; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. Art. 60 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. das Nähere über die Eigenbeteiligung (Art. 21 Abs. 3) einschließlich eines vereinfachten Nachweises der Befreiung von der Eigenbeteiligung bei wiederholter Antragstellung, einer Beteiligung der Schulen an der Erhebung der Eigenbeteiligung und der Annahme der Anträge nach Art. 21 Abs. 4, einer Bindung an die einzelne Schule und der Übertragbarkeit der Mittel, die Anschaffung von Schulbüchern und deren Ausgabe an die Schüler, die Anschaffung der übrigen Lernmittel sowie das Verfahren bei der Gewährung des Zuschusses zu den Kosten für die Lernmittelfreiheit; die Anschaffung der Lernmittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,“

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 264), wird wie folgt geändert:

1. Art. 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Einführung zugelassener Lernmittel an der Schule entscheidet die Lehrerkonferenz oder der zuständige Ausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Abstimmung mit dem Elternbeirat und bei Berufsschulen mit dem Berufsschulbeirat.“

b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Schule kann die Verwendung bestimmter übriger Lernmittel im Sinn des Art. 21 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Abstimmung mit dem Elternbeirat und bei Berufsschulen mit dem Berufsschulbeirat anordnen und hierbei insbesondere Höchstbeträge vorsehen.“

2. Art. 69 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei der Festlegung eines jährlichen Höchstbetrags für schulische Veranstaltungen ist eine Abstimmung mit dem Elternbeirat erforderlich.“

b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

§ 3

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft. ²Für die staatlichen Zuweisungen und Zuschüsse zu den bis zum Ende des Schuljahres 2004/05 entstandenen Aufwendungen für die Lernmittelfreiheit sind die entsprechenden Bestimmungen in der bisherigen Fassung anzuwenden. ³Die Zuweisungen bzw. Zuschüsse nach Art. 22, 46 Satz 2 BaySchFG werden erstmals im Jahr 2007 gewährt.

München, den 26. Juli 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

791-1-UG, 791-2-UG, 792-1-L

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

Vom 26. Juli 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Art. 1	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Art. 1a	Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Art. 2	Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur
Art. 2a	Aufgaben der Behörden; Beratung; Vereinbarungen
Art. 2b	Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
Art. 2c	Begriffe

II. Abschnitt

Landschaftsplanung und Landschaftspflege

Art. 3	Landschaftsplanung
Art. 3a	Biosphärenreservate
Art. 4	Durchführung der Landschaftspflege
Art. 5	Duldungspflicht
Art. 6	Eingriffe in Natur und Landschaft
Art. 6a	Untersagung; Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Art. 6b	Zuständigkeit und Verfahren bei Eingriffen; landschaftspflegerischer Begleitplan; Meldung der Ausgleichs- und Ersatzflächen
Art. 6c	(aufgehoben)
Art. 6d	Grabenfräsen
Art. 6e	Wegebau im Alpengebiet
Art. 6f	Pisten

III. Abschnitt

Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur

Art. 7	Naturschutzgebiete
Art. 8	Nationalparke
Art. 9	Naturdenkmäler
Art. 10	Landschaftsschutzgebiete
Art. 11	Naturparke
Art. 12	Landschaftsbestandteile und Grünbestände
Art. 13	Schutz von Kennzeichnungen; Registrierung
Art. 13a	Vollzug von Schutzverordnungen

IIIa. Abschnitt

Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, gesetzlicher Schutz von Biotopen, Biotopverbund

Art. 13b	Auswahl; besonderer Schutz der Gebiete
Art. 13c	Schutzvorschriften
Art. 13d	Gesetzlich geschützte Biotope
Art. 13e	Schutz der Lebensstätten
Art. 13f	Biotopverbund; Arten- und Biotopschutzprogramm

IV. Abschnitt

Schutz von Pflanzen und Tieren

Art. 14	Allgemeine Vorschriften
Art. 14a	(aufgehoben)
Art. 15	Allgemeiner Schutz
Art. 16	(aufgehoben)
Art. 17	Aussetzen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen
Art. 18	Ermächtigungen der obersten Naturschutzbehörde
Art. 19	(aufgehoben)
Art. 20	Kennzeichnung wild lebender Tiere; Ermächtigung

IVa. Abschnitt

Tiergehege, Zoos

Art. 20a	Tiergehege
Art. 20b	Zoos

V. Abschnitt

Erholung in der freien Natur

- Art. 21 Recht auf Naturgenuss und Erholung
- Art. 22 Betretungsrecht; Gemeingebrauch an Gewässern
- Art. 23 Benutzung von Wegen; Markierungen
- Art. 24 Sportliche Betätigung
- Art. 25 Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen
- Art. 26 Beschränkungen der Erholung in der freien Natur
- Art. 27 Durchführung von Veranstaltungen
- Art. 28 Aneignung wild wachsender Pflanzen und Früchte
- Art. 29 Zulässigkeit von Sperren
- Art. 30 Verfahren
- Art. 31 Durchgänge
- Art. 32 Eigentumsbindung und Enteignung
- Art. 33 Pflichten des Freistaates Bayern und der Gebietskörperschaften
- Art. 33a Sauberhaltung der freien Natur

VI. Abschnitt

**Vorkaufsrecht,
Enteignung und Erschwernisausgleich**

- Art. 34 Vorkaufsrecht
- Art. 35 Förmliche Enteignung
- Art. 36 Enteignende Maßnahmen
- Art. 36a Erschwernisausgleich; Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft

VII. Abschnitt

Organisation, Zuständigkeit und Verfahren

- Art. 37 Behörden
- Art. 38 Grundsatzaufgaben
- Art. 39 Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
- Art. 40 Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege
- Art. 41 Naturschutzbeiräte
- Art. 42 Mitwirkung von Vereinen
- Art. 43 Naturschutzwachzucht
- Art. 43a Bayerischer Naturschutzfonds
- Art. 44 Zuständigkeit
- Art. 45 Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen
- Art. 46 Verfahren zur Inschutznahme
- Art. 47 Kennzeichnung der Schutzgegenstände
- Art. 48 Zutrittsrecht; einstweilige Sicherstellung und Veränderungsperre
- Art. 48a Datenschutz
- Art. 49 Befreiungen
- Art. 49a Zulässigkeit von Projekten und Plänen mit Auswirkungen auf das Europäische ökologische Netz „Natura 2000“
- Art. 50 Anzeigepflichten
- Art. 51 Grundbesitz der öffentlichen Hand; Haushaltsplanung

VIII. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

- Art. 52 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 53 Einziehung

IX. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

- Art. 54 *(aufgehoben)*
- Art. 55 Überleitungsvorschrift
- Art. 56 Abgrenzung zum Landwirtschaftsförderungsgesetz
- Art. 57 und 58 *(aufgehoben)*
- Art. 59 Aufhebung von Vorschriften
- Art. 60 In-Kraft-Treten“

2. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

**Ziele des Naturschutzes
und der Landschaftspflege**

Aus der Verantwortung des Menschen für die natürlichen Lebensgrundlagen, auch für die künftigen Generationen, sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.“

3. Es wird folgender Art. 1a eingefügt:

„Art. 1a

**Grundsätze des Naturschutzes
und der Landschaftspflege**

(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe der in Abs. 2 genannten Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach Art. 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.

(2) ¹Die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 2 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).
²Weitere Grundsätze sind:

1. Landschaftsteile, die für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind oder sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen, sollen von einer Bebauung freigehalten werden.
 2. Die Bebauung soll sich Natur und Landschaft anpassen. Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen sollen landschaftsgerecht angelegt und gestaltet werden. Allein sind soweit möglich zu schützen und zu erhalten sowie in geeigneten Fällen herzustellen.
 3. Die Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen sollen vernetzt werden. Sie sollen nach Lage, Größe und Beschaffenheit den Austausch zwischen verschiedenen Populationen von Tieren und Pflanzen und deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen ermöglichen. Geeignete Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.
 4. Die bayerischen Alpen mit ihrer natürlichen Vielfalt an wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume sind als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung zu erhalten.
 5. Auwälder und Moore sind zu schützen, zu erhalten und, soweit erforderlich, wiederherzustellen.
 6. Die natürliche oder naturnahe Bodenvegetation in Talauen sowie die auentypischen Strukturen sind zu erhalten, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen.
 7. Eine naturschutzbezogene Bildungsarbeit ist als wichtige Voraussetzung für das Verständnis natürlicher Abläufe zu fördern.
 8. Nachhaltige Landnutzungssysteme sind anzustreben.“
4. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 5 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere“ durch die Worte „wild lebende Tiere und Pflanzen“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger sind aufgefordert, über die Bedeutung von Natur und Landschaft sowie über die Ziele, Grundsätze und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu informieren, das Verantwortungsbewusstsein für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und

Landschaft zu wecken und für einen verantwortungsvollen Umgang mit Naturgütern zu werben.“

5. Art. 2a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufgaben der Behörden; Beratung; Vereinbarungen“

b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.“

c) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 2 bis 4.

d) Im neuen Abs. 3 werden die Worte „Verträge“ durch die Worte „vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme“ ersetzt.

e) Im neuen Abs. 4 werden nach den Worten „vertragliche Vereinbarungen“ die Worte „und Förderprogramme“ eingefügt.

6. Es werden folgende Art. 2b und 2c eingefügt:

„Art. 2b

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Land- und Fischereiwirtschaft hat im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dieses Gesetzes zu beachten. ²Die Forstwirtschaft hat die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften und dieses Gesetzes zu beachten.

(3) ¹Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten soll Grünland erhalten bleiben. ²Dazu sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme genutzt werden. ³Art. 6a Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Landwirtschaft trägt zur Strukturvielfalt in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft durch die Erhaltung für den Naturhaushalt bedeutsamer linearer und punktförmiger Landschaftselemente (Saumstrukturen, insbesondere Feldgehölze, Hecken, Raine und andere Trittsteinbiotopie) bei. ²Eine ausreichende naturraumbezogene Ausstattung mit solchen Landschaftselementen soll angestrebt werden. ³Dazu dienen vorrangig langfristige Vereinbarungen und Förderprogramme.

Art. 2c

Begriffe

Die Begriffsbestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 5 BNatSchG finden Anwendung.“

7. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Gemeinden stellen flächendeckend Landschaftspläne auf.“

bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³§ 5 Abs. 1 Satz 3 und § 244 Abs. 4 BauGB gelten entsprechend. ⁴In Teilen eines Gemeindegebiets kann von der Aufstellung eines Landschaftsplans abgesehen werden, soweit die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist. ⁵Grünordnungspläne sind von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist; sie können dabei auf Teile des Bebauungsplans beschränkt werden.“

b) In Abs. 3 werden die Worte „Landschafts- und Grünordnungspläne haben“ durch die Worte „Die Landschaftsplanung hat“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) die Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tiere und Pflanzen sowie die Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt eines Biotopverbunds,“

bb) Dem Satz 1 Nr. 2 wird folgender Buchst. g angefügt:

„g) die Maßnahmen zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima.“

cc) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „nachhaltigen“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „aufzustellen“ die Worte „und fortzuschreiben“ eingefügt.

e) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Bei der Landschaftsplanung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Ländern und im Bundesgebiet in seiner

Gesamtheit sowie die Verwirklichung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Staaten nicht erschwert werden. ²Bei grenzüberschreitenden Planungen sollen die Erfordernisse und Maßnahmen mit den benachbarten Ländern abgestimmt werden.“

8. In Art. 3a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

9. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Landschaftspflegekonzepts Bayern“ die Worte „und des Arten- und Biotopschutzprogramms“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Land- und Forstwirtschaft“ gestrichen.

10. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Duldungspflicht“

b) In Abs. 1 Nr. 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landschaftsbestandteile“ die Worte „sowie für gesetzlich geschützte Biotope und für geschützte Lebensstätten“ angefügt.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

d) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

11. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die den in Art. 2b Abs. 2 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Wiederaufnahme der ausgeübten land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen

Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an Förderprogrammen über Bewirtschaftungsbeschränkungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, gilt nicht als Eingriff, soweit sie innerhalb einer Frist von 15 Jahren nach Beendigung des Vertrags oder des Förderprogramms erfolgt.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- e) Im neuen Abs. 4 werden in den Nrn. 1 und 2 jeweils die Worte „oder nachhaltig“ gestrichen.

12. Art. 6a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „innerhalb einer zu bestimmenden Frist“ gestrichen und das Wort „auszugleichen“ durch die Worte „vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „in anderen Rechtsvorschriften“ gestrichen.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“

dd) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts möglichst in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „auszugleichen“ durch die Worte „in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere“ durch die Worte „wild lebende Tiere und Pflanzen“ und die Worte „wenn für den Eingriff sprechende Gründe des Gemeinwohls besonders schwer wiegen“ durch die Worte „wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sofern eine Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG betroffen ist, muss außerdem ein günstiger Erhaltungszu-

stand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet und es darf keine zumutbare Alternative vorhanden sein.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, kann vom Verursacher eine Ersatzzahlung verlangt werden.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.

dd) Die neuen Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den Gesamtkosten einer geeigneten Ersatzmaßnahme. ³Sind diese nicht feststellbar, bemisst sie sich nach Dauer und Schwere des Eingriffs; bei erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen ist auch die Fernwirkung des Vorhabens zu berücksichtigen.“

ee) Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.

d) Es wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) ¹Kompensationsmaßnahmen können bereits vor einem Eingriff durchgeführt werden. ²Dies setzt voraus, dass eine ausreichende Dokumentation des Ausgangszustands der Fläche vorliegt und die untere Naturschutzbehörde die grundsätzliche Eignung der Fläche und der vorgesehenen Maßnahmen bestätigt. ³Die Wiederherstellung des Ausgangszustands bleibt bis zur Entscheidung durch die nach Art. 6b Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde möglich.“

e) In Abs. 5 Satz 3 wird nach dem Wort „Landschaftspflege“ ein Komma eingefügt und werden die Worte „oder Ersatzmaßnahmen“ durch die Worte „Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen“ ersetzt.

f) In Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Ersatzmaßnahmen“ die Worte „oder Ersatzzahlungen“ eingefügt.

13. Art. 6b Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „festgesetzten Flächen“ die Worte „sowie Flächen im Sinn des Art. 6a Abs. 3a“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird „des Art. 6a Abs. 3 Satz 5“ durch „des Art. 6a Abs. 3 Satz 4 und Abs. 3a“ ersetzt.

14. Dem Art. 6d werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

- „⁴Eine Ausnahme kann für wasserführende Gräben auf Antrag zugelassen werden, wenn durch die Grabenräumung keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt, insbesondere für die Tierwelt, eintreten. ⁵Art. 6a Abs. 5 gilt entsprechend.“
15. In Art. 6f Abs. 2 werden die Worte „in den gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebieten“ durch die Worte „in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten“ ersetzt.
16. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- oder Pflanzenarten,“
- b) In Abs. 2 wird das Wort „nachhaltigen“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.
17. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Landschaftsräume, die eine Mindestfläche von 10.000 ha haben sollen, und die
1. wegen ihres ausgeglichenen Naturhaushalts, ihrer Bodengestaltung, ihrer Vielfalt oder ihrer Schönheit überragende Bedeutung besitzen,
 2. im überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
 3. sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet,
- können durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags zu Nationalparks erklärt werden.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
- „¹Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten.“
- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
- cc) Im neuen Satz 2 wird das Wort „Nationalparke“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- dd) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Nationalparke“ ersetzt.
18. In Art. 9 Abs. 4 werden nach den Worten „zu zerstören“ ein Komma und die Worte „zu beschädigen“ eingefügt.
19. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,“
- bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Landschaftsbildes“ die Worte „oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird „§ 1 Abs. 3 BNatSchG“ durch „Art. 2b Abs. 1“ ersetzt.
20. Art. 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Landschaftsschutzgebiete“ die Worte „oder Naturschutzgebiete“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
- „3. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzungsformen geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und“
- d) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
21. Art. 13a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „des Art. 6a Abs. 3 über Ersatzmaßnahmen“ durch die Worte „des Art. 6a Abs. 1 und 3 über Ersatzmaßnahmen und Ersatzzahlungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Gegenständen“ die Worte „oder von geplanten Naturschutzgebieten im Sinn des Art. 48 Abs. 3“ eingefügt.
22. Die Überschrift des Abschnitts IIIa. erhält folgende Fassung:
- „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, gesetzlicher Schutz von Biotopen, Biotopverbund“
23. Art. 13b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Auswahl; besonderer Schutz der Gebiete“

- b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Staatsregierung wählt die Gebiete im Sinn des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und die Europäischen Vogelschutzgebiete unter Beteiligung der Betroffenen aus. ²Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG sowie die Gebietsbegrenzungen und die Erhaltungsziele dieser Gebiete durch Rechtsverordnung festzulegen; die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.“

- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bedeutung“ die Worte „und Europäische Vogelschutzgebiete“ eingefügt und die Worte „nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „besondere Schutzzweck, die dementsprechenden Erhaltungsziele nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG“ durch die Worte „Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „nach Art. 1 Buchst. h“ und „nach Art. 1 Buchst. d der Richtlinie 92/43/EWG“ gestrichen.

dd) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Soweit für Europäische Vogelschutzgebiete eine Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 2 besteht, hat die Schutzverordnung die darin enthaltenen Festlegungen zu beachten. ⁵Die Inschutznahme nach Satz 1 kann unterbleiben, wenn nach diesem Gesetz, anderen Rechtsvorschriften, durch die zivilrechtliche Verfügungsbefugnis eines gemeinnützigen Trägers, durch Verträge oder Förderprogramme ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.“

- d) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.

24. Art. 13c wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 und in Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „erheblich“ die Worte „oder nachhaltig“ gestrichen.

b) In Abs. 3 werden die Worte „nachteilig beeinflussen“ durch die Worte „erheblich beeinträchtigen“ ersetzt.

c) In Abs. 4 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 6a Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.“

25. Art. 13d wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Eingangssatz werden die Worte „oder nachhaltigen“ gestrichen.

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche; dies gilt nicht für regelmäßig erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung der künstlichen, zum Zweck der Fischereiwirtschaft angelegten geschlossenen Gewässer,“

cc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Säume,“ die Worte „Lehm- und Lösswände,“ und nach dem Wort „Block-“ ein Komma sowie das Wort „Schutt-“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere“ durch die Worte „wild lebende Tiere und Pflanzen“ ersetzt.

c) In Abs. 6 werden die Worte „über Nutzungsbeschränkungen“ durch die Worte „oder der Teilnahme an einem Förderprogramm über Bewirtschaftungsbeschränkungen“ und die Worte „Auslaufen des Vertrags“ durch die Worte „Beendigung des Vertrags oder des Förderprogramms“ ersetzt.

26. Dem Art. 13e wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. 13d Abs. 2 und Art. 6a Abs. 5 gelten entsprechend.“

27. Es wird folgender Art. 13f eingefügt:

„Art. 13f

Biotopverbund;
Arten- und Biotopschutzprogramm

(1) Auf mindestens 10 v.H. der Landesfläche soll ein Netz verbundener Biotope eingerichtet und dauerhaft erhalten werden, um die Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu sichern und die hierfür erforderlichen funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen zu bewahren, wiederherzustellen und zu entwickeln.

(2) ¹Das landesweite Netz verbundener Biotope besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen (Biotopverbundbestandteile). ²Biotopverbundbestandteile sind:

1. Nationalparke und Naturschutzgebiete,
2. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete,
3. gesetzlich geschützte Biotope,

4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten,

wenn sie geeignet sind, die Zielsetzung des Biotopverbunds zu verwirklichen. ³Die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Gewässerandstreifen, Uferzonen und Auenbereiche sind als Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und so weiter zu entwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

(3) Die Biotopverbundbestandteile sind durch langfristige Vereinbarungen, Förderprogramme, Schutzgebietsausweisungen, planungsrechtliche Festlegungen, die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder andere geeignete Maßnahmen dauerhaft zu sichern.

(4) ¹Fachliche Grundlage für die Auswahl der Biotopverbundbestandteile ist insbesondere das Arten- und Biotopschutzprogramm. ²Es enthält

1. die Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Arten- und Biotopschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten und Lebensräume,
2. die zu deren Schutz, Pflege und Entwicklung erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung.

³Das Arten- und Biotopschutzprogramm unterliegt als Fachkonzept der ständigen Fortentwicklung.“

28. In Art. 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere“ durch die Worte „wild lebenden Tiere und Pflanzen“ ersetzt.
29. Art. 14a wird aufgehoben.
30. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15

Allgemeiner Schutz

(1) Es ist verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen, zu nutzen, ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

(2) Wild lebende Tiere dürfen nicht mutwillig beunruhigt, belästigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden.

(3) Lebensstätten dürfen nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.

(4) Die Verbote des Abs. 1 stehen der ordnungsgemäßen Nutzung oder Verbesserung des Bodens und der Unkrautbekämpfung nicht entgegen, soweit diese ohne Störung des Naturhaushalts durchgeführt werden.“

31. Art. 16 wird aufgehoben.

32. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

Aussetzen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen

(1) ¹Wer in der freien Natur Pflanzen gebietsfremder Arten oder Tiere aussetzen oder ansiedeln will, bedarf der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde. ²Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zu entscheiden. ³Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Behörde den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. ⁴Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. ⁵Die Genehmigung gilt vorbehaltlich des Satzes 4 als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 versagt wird.

(2) Bei der Genehmigung sind die Vorschriften des Art. 22 der Richtlinie 92/43/EWG und des Art. 11 der Richtlinie 79/409/EWG sowie des Art. 8 Buchst. h des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 (BGBl 1993 II S. 1471) zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten oder eine Gefährdung des Bestands oder der Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

(4) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
2. das Einsetzen von Tieren

a) nicht gebietsfremder Arten,

b) gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,

zum Zwecke des biologischen Pflanzenschutzes,

3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.

(5) Soweit in der freien Natur ungenehmigt angesiedelte Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten eine erhebliche Gefahr für den Bestand oder die Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten im Inland oder im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union darstellen, kann die höhere Naturschutzbehörde die aus Gründen des Artenschutzes zwingend erforderlichen Maßnahmen anordnen.“

33. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „§ 20a Abs. 1 Nr. 7“ durch „§ 10 Abs. 2 Nr. 10“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden „§§ 20a, 20f, 20g, 22 und 31“ durch „§ 10 Abs. 2 und 3, §§ 42, 43, 49 und 62“ und „§ 26 Abs. 1“ durch „§ 42“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird „§ 20f“ durch „§ 42“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tiere“ durch die Worte „wild lebender Tiere oder Pflanzen“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden Halbsatz 1 und das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

34. In Art. 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt und die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen.

35. Es wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„IVa. Abschnitt
Tiergehege, Zoos“

36. Art. 20a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher anzuzeigen. ²Anträge auf Erteilung der jagdrechtlichen Genehmigung oder der Zoogenehmigung gelten als Anzeige; dies gilt auch für die tierschutzrechtliche Anzeige. ³Die untere Naturschutzbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige Anordnungen treffen um sicherzustellen, dass

1. eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie fachgerechte Betreuung erfolgen,
2. durch die Anlage weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Natur in unangemessener Weise eingeschränkt wird,
3. das Tiergehege so gesichert ist, dass die Tiere nicht entweichen können;

sie kann das Vorhaben untersagen, sofern die Einhaltung der Anforderungen nach Nrn. 1 bis 3 nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. ⁴Die Beseitigung eines Tiergeheges kann angeordnet werden, sofern nicht anderweitig rechtmäßige Zustände geschaffen werden können.

(3) Ist bereits nach anderen Vorschriften eine Gestattung für die Errichtung, die Erweiterung oder den Betrieb des Tiergeheges erforderlich, trifft die für die anderweitige Gestattung zuständige Behörde die Entscheidungen nach Abs. 2 Sätze 3 und 4 im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

37. Es wird folgender Art. 20b eingefügt:

„Art. 20b

Zoos

(1) Zoos haben unbeschadet tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Bestimmungen die in Art. 3 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 (Abl. EG L 94 S. 24) über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Zoo-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung genannten Betreiberpflichten zu erfüllen.

(2) ¹Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. ²Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Anforderungen gewährleistet ist. ³Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ⁴Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; die behördliche Gestattung ergeht im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und darf nur erteilt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. ⁵Auf die Ersetzungswirkung soll in der behördlichen Gestattung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) ¹Werden Zoos im Widerspruch zu den Anforderungen nach Abs. 1 und Abs. 2 errichtet, wesentlich geändert oder betrieben, trifft die Genehmigungsbehörde die erforderlichen Anordnungen, die die Einhaltung dieser Vorschriften innerhalb angemessener Frist sicherstellen. ²Die Genehmigungsbehörde kann während dieser Frist auch anordnen, den Zoo ganz oder teilweise für die Öffentlichkeit zu schließen.

(4) ¹Kommt der Betreiber des Zoos den Anordnungen nach Abs. 3 nicht nach, so ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach dem Erlass der Anordnung die Schließung des Zoos oder eines Teils des Zoos zu verfügen und die Genehmigung insoweit zu widerrufen. ²In diesem Fall ist durch Anordnungen sicherzustellen, dass mit den betroffenen Tieren im Einklang mit den Bestimmungen des Arten- und Tierschutzrechts verfahren wird.

(5) Die Einhaltung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Anforderungen wird durch die untere Naturschutzbehörde insbesondere durch regelmäßige Inspektionen überwacht.

(6) Die Vorschriften über das Auskunfts- und Zutrittsrecht gemäß § 50 BNatSchG gelten entsprechend.“

38. Dem Art. 21 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Dies gilt insbesondere für Viehweiden und ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungseinrichtungen.“

39. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „durch Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gestattet ist“ durch die Worte „der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher angezeigt wurde“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Errichtung der Sperre ist zu untersagen, wenn dies im gegenwärtigen oder absehbaren zukünftigen Interesse der erholungsuchenden Bevölkerung erforderlich ist und die Sperre den Voraussetzungen des Art. 29 widerspricht. ²Die Untersagung ist nur innerhalb von einem Monat nach der Anzeige zulässig.“

c) In Abs. 3 werden die Worte „Gestattung der Sperre versagt“ durch die Worte „Errichtung der Sperre untersagt“ ersetzt.

40. In Art. 32 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Gestattungen nach Art. 30 Abs. 1 versagt“ durch die Worte „die Errichtung von Sperren untersagt“ ersetzt.

41. Art. 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sie stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende geeignete Grundstücke in angemessenem Umfang für die Erholung zur Verfügung.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

42. Dem Art. 34 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Äußert sich diese nicht innerhalb eines Monats, ist davon auszugehen, dass gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts keine Bedenken bestehen.“

43. Art. 36a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut in Abs. 1 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dieser Geldausgleich wird auch im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen oder der Teilnahme an Förderprogrammen gewährt, soweit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte durch naturschonende Bewirtschaftung den ökologischen Wert der Feuchtfäche erhält.“

b) Der bisherige Wortlaut in Abs. 2 wird Satz 1; es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Bei Beschränkungen durch Anordnungen nach Art. 13c Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6a Abs. 5 kann unter den Voraussetzungen von Satz 1 ein Geldausgleich gewährt werden. ³Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

44. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

45. In Art. 38 Satz 1 werden die Worte „den Zustand des Naturhaushalts“ durch die Worte „und bewerten den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen“ ersetzt.

46. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz werden die Worte „des Art. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-U) durch die Worte „sonstiger Vorschriften“ ersetzt.

b) In Nr. 4 werden nach den Worten „zu bewerten,“ die Worte „die geeigneten Biotopverbundbestandteile und die für die Naturräume ausreichende Ausstattung mit Landschaftselementen zu ermitteln,“ eingefügt und die Worte „wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten“ durch die Worte „wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ ersetzt.

c) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Grundlagen und Daten für die Umweltbeobachtung zusammenzuführen,“

d) In Nr. 11 werden die Worte „ein Artenhilfsprogramm“ durch die Worte „Artenhilfsprogramme“ ersetzt.

47. In Art. 40 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

48. In Art. 41 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt und wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

49. Art. 42 erhält folgende Fassung:

„Art. 42

Mitwirkung von Vereinen

(1) ¹Einem nach Abs. 2 anerkannten rechts-

fähigen Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinn des Art. 3 Abs. 1 und 2,
3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinn des § 35 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG,
4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
5. vor Befreiungen von Verboten und Geboten in Schutzverordnungen für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete,
6. in Planfeststellungsverfahren von Landesbehörden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,

soweit er durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.²Die Behörden räumen den Vereinen zur Abgabe der Stellungnahme eine angemessene Frist ein.³Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden.⁴Art. 28 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2 BayVwVfG gelten sinngemäß.⁵Wird von einer Mitwirkung abgesehen, ist dies zu begründen.

(2) ¹Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt.
²Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
2. nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der das Gebiet des Freistaats Bayern umfasst,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinn der Nr. 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitglie-

dersammlung volles Stimmrecht hat, jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt; bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, ist es ausreichend, wenn die Mehrzahl der juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

³Zuständig für die Anerkennung der Vereine ist die oberste Naturschutzbehörde. ⁴In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.“

50. In Art. 43 Abs. 5 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

51. Art. 43a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen

dd) In Satz 2 Nr. 6 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

ee) In Satz 3 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

ff) In Satz 6 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) In Abs. 6 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

c) In Abs. 7 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

52. Art. 44 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

53. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Gemeinden für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 12 Abs. 2, soweit die untere Naturschutzbehörde nicht von ihrem Ordnungsrecht Gebrauch gemacht hat.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Erstreckt sich ein Schutzgegenstand im Fall des Abs. 1 Nr. 2 über den Bereich mehrerer höherer Naturschutzbehörden, im Fall des Abs. 1 Nr. 4 über den Bereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden, so wird die Rechtsverordnung von derjenigen Naturschutzbehörde erlassen, in deren Gebiet die größte Teilfläche des Schutzgegenstands liegt; die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Naturschutzbehörden und ist auch von diesen amtlich bekannt zu machen.“
- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „erstreckt“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Halbsätze 2 und 3 angefügt:
- „für Änderungen von Verordnungen, die sich ausschließlich auf das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde beziehen, ist der betroffene Landkreis oder die betroffene kreisfreie Gemeinde allein zuständig; die Änderungen sind auch vom Bezirk amtlich bekannt zu machen.“
54. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Worte „nach dem III. Abschnitt“ eingefügt.
- b) Es werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:
- „(6) ¹Für das Verfahren zur Inschutznahme können auch Karten in unveränderlicher digitaler Form verwendet werden. ²Eine ausreichende Möglichkeit zur Einsichtnahme muss gewährleistet sein.
- (7) ¹Eine Verletzung der Vorschriften der Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird. ²Bei der Bekanntmachung der Verordnung ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.“
55. In Art. 48 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbereitung“ die Worte „und Durchführung“ eingefügt.
56. Art. 49 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Vorschriften des Art. 6a Abs. 1 und 3 über Ersatzmaßnahmen und Ersatzzahlungen sind entsprechend anzuwenden.“
57. Art. 49a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Zulässigkeit von Projekten und Plänen mit Auswirkungen auf das Europäische ökologische Netz „Natura 2000““
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Vorhaben“, das Wort „einschließt“ durch die Worte „erheblich beeinträchtigt“ und werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG“ gestrichen.
58. In Art. 50 Abs. 4 werden die Worte „und über den Zustand der höheren Naturschutzbehörde berichten, insbesondere Schäden und Mängel mitteilen“ gestrichen.
59. Art. 51 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung in Abs. 1 entfällt.
60. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 3 wird „Art. 5 Abs. 2,“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
- „4. entgegen Art. 17 Abs. 1 Pflanzen gebietsfremder Arten oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,“
- bb) Die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden Nrn. 5 bis 7.
- cc) Die neue Nr. 7 erhält folgende Fassung:
- „7. entgegen Art. 20a Abs. 2 Satz 1 die Errichtung, die Erweiterung oder den Betrieb eines Tiergeheges nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 20a Abs. 2 Satz 3 oder 4 zuwiderhandelt,“
- dd) Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:
- „8. entgegen Art. 20b Abs. 2 einen Zoo errichtet, wesentlich ändert oder betreibt oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nach Art. 20b Abs. 3 oder 4 zuwiderhandelt,“
- ee) Die bisherigen Nrn. 7 bis 9 werden Nrn. 9 bis 11.
- ff) In der neuen Nr. 11 werden die Worte „Sperrern im Sinn des Art. 22 Abs. 3 Satz 2 ohne Genehmigung nach Art. 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 oder ohne die nach Art. 30 Abs. 1 Satz 4 vorgeschriebene Anzeige errichtet“ durch die Worte „die Errichtung von Sperrern im Sinn des Art. 22 Abs. 3 Satz 2 entgegen Art. 30 Abs. 1 Satz 2 oder 4 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird „Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, 7 Buchst. a“ durch „Nrn. 1, 2, 4 bis 8, 9 Buchst. a“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 werden das Wort „oder“ durch ein Komma und „Abs. 4 Nr. 3“ durch „Abs. 4 Nr. 2 oder 3“ ersetzt.

61. Art. 55 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Eine Genehmigung nach Art. 20b Abs. 2 ist spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erforderlich. ²Verfügt ein Zoo bereits über eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 3d des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl I S. 1105, 1818), zuletzt geändert durch Art. 7b des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1666), gelten Art. 20b Abs. 2 Sätze 4 und 5 mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durch nachträgliche Anordnungen sicherstellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 20b Abs. 1 auf Dauer erfüllt werden. ³Hierzu haben die Betreiber von Zoos innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 20b Abs. 1 ergibt.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die bisherigen Anerkennungen von Vereinen nach § 29 Abs. 2 in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes gelten als Anerkennungen gemäß Art. 42 Abs. 2.“

62. In Art. 56 werden das Wort „Ernährung,“ und „Abs. 1“ gestrichen.

63. In Art. 59 werden die Worte „, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 403),“ durch die Worte „in seiner jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes

Art. 4 des Gesetzes zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere – Naturschutz-Ergänzungsgesetz – NatEG – (BayRS 791-2-UG), zuletzt geändert durch § 65 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz – BayJG – (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 138), wird wie folgt geändert:

1. Art. 23 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildgehegen, in denen Wild zu Jagdzwecken gehegt wird, sind genehmigungspflichtig; für sonstige Wildgehege gilt dies ab einer Mindestgröße von 10 ha.“

2. In Art. 25 Satz 2 wird „Art. 23 Abs. 2“ durch „Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, Sätze 2 bis 4“ ersetzt.

§ 4

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Bestimmung der Regierung der Oberpfalz als zuständige Behörde für die Festsetzung der Pegnitzau zwischen Ranna und Michelfeld als Naturschutzgebiet im Bereich der Landkreise Amberg-Sulzbach, Bayreuth und Nürnberger Land vom 26. Oktober 1993 (GVBl S. 843, BayRS 791-1-10-UG),

2. Verordnung über die Bestimmung der Regierung der Oberpfalz als zuständige Behörde zur Änderung und Aufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mattinger Hänge“ in den Landkreisen Regensburg (Regierungsbezirk Oberpfalz) und Kelheim (Regierungsbezirk Niederbayern) vom 8. Mai 2000 (GVBl S. 359, BayRS 791-1-12-UG).

(2) Die Rechtsgültigkeit von Verordnungen, die auf der Grundlage der in Abs. 1 genannten Zuständigkeitsverordnungen ergangen sind, bleibt unberührt.

§ 5

In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Bayerische Naturschutzgesetz mit neuer Abschnitts-, Artikel- und Absatzfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 26. Juli 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Zweites Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung – 2. Verwaltungsmodernisierungsgesetz – (2. VerwModG)

Vom 26. Juli 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Reform der Staatsbau- und Wasserwirtschaftsverwaltung	Art. 19	Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Art. 1 Änderung des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft	Art. 20	Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes
Art. 2 Änderung der Bayerischen Bauordnung	Art. 21	Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes
Art. 3 Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes	Art. 22	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Benzinbleigesetzes
Art. 4 Änderung der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse	Art. 23	Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes
Art. 5 Änderung der Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern	Art. 24	Änderung des Bayerischen Wassergesetzes
Art. 6 Änderung der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz	Art. 25	Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes
Abschnitt 2 Reformen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	Abschnitt 4 Reform der Landwirtschafts- und Forstverwaltung	
Art. 7 Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes	Art. 26	Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft
Art. 8 Änderung des Kostengesetzes	Art. 27	Änderung des Forstzulassungsgesetzes
Art. 9 Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes	Art. 28	Änderung des Gesetzes über die Forstrechte
Art. 10 Änderung des Staatsschuldbuchgesetzes	Art. 29	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes
Art. 11 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes	Abschnitt 5 Zentrum Bayern Familie und Soziales	
Art. 12 Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes	Art. 30	Änderung des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes
Art. 13 Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern	Art. 31	Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge
Art. 14 Aufgabenübergang auf das Landesamt für Finanzen	Art. 32	Eingliederung der Integrationsämter, Aufgabenübergang
Art. 15 Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes	Art. 33	Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes
Abschnitt 3 Reform der Landesämter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	Art. 34	Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes
Art. 16 Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen	Art. 35	Änderung des Gesetzes über Regelungen im Sozialwesen
Art. 17 Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf das Landesamt für Umwelt	Art. 36	Änderung des Bestattungsgesetzes
Art. 18 Änderung des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes	Art. 37	Änderung der Verordnung über das Bayerische Landesjugendamt
	Art. 38	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz
	Art. 39	Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes
	Abschnitt 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	
	Art. 40	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
	Art. 41	Aufhebung von Rechtsvorschriften
	Art. 42	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

**Reform der Staatsbau- und
Wasserwirtschaftsverwaltung**

Art. 1

Änderung des Gesetzes
über die behördliche Organisation
des Bauwesens, des Wohnungswesens
und der Wasserwirtschaft

Das Gesetz über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl S. 393, BayRS 200–25–I) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Abkürzung angefügt: „(OrgBauWasG)“
2. In Art. 1 Satz 2 werden die Worte „Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Mittelstufe werden die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 und die Leitung der Bauaufgaben des Bundes von den Regierungen und von einer zentralen Landesbehörde, die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 3 von den Regierungen wahrgenommen.“
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In der Unterstufe werden die Aufgaben nach Abs. 1 sowie die übertragenen Bauaufgaben des Bundes von den in einer Verordnung nach Art. 4 bestimmten Behörden wahrgenommen.“
 - d) In Abs. 4 werden nach dem Wort „bleibt“ die Worte „im Übrigen“ eingefügt.
4. In Art. 3 Abs. 2 werden die Worte „der Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg sowie“ gestrichen.
5. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Die Einrichtung und Organisation der Behörden für das Bauwesen und Wohnungswesen regelt das Staatsministerium des Innern, für die Wasserwirtschaft das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz jeweils durch Rechtsverordnung.“

6. Art. 5 wird aufgehoben.
7. Der bisherige Art. 6 wird Art. 5 und wie folgt geändert:

Die Worte „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ werden durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

8. Der bisherige Art. 7 wird Art. 6.

Art. 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, ber. 1998 S. 270, BayRS 2132–1–I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 86 folgende Fassung:

„Art. 86 Bauaufsichtliche Zustimmung“
2. Art. 86 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bauaufsichtliche Zustimmung“
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Nicht genehmigungsfreie Bauvorhaben bedürfen keiner Baugenehmigung und Bauüberwachung (Art. 72 und 78), wenn

 1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes, eines Landes oder eines Bezirks übertragen ist und
 2. die Baudienststelle mindestens mit einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist.“
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „für Bauvorhaben des Bundes und der Länder“ gestrichen.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „des Bundes“ gestrichen.

Art. 3

Änderung des Bayerischen Straßen- und
Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – (BayRS 91–1–I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 58 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 62a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „Straßenbauämter (Straßen- und Wasserbauämter)“ durch die Worte „Staatlichen Bauämter“ ersetzt.
2. In Art. 58 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauämtern)“ durch die Worte „Staatlichen Bauämtern“ ersetzt.
3. In Art. 59 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt)“ durch die Worte „Staatlichen Bauamt“ ersetzt.
4. In Art. 59 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 werden die Worte „Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt)“ durch die Worte „Staatliche Bauamt“ ersetzt.
5. In Art. 59 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Straßenbauamts (Straßen- und Wasserbauamts)“ durch die Worte „Staatlichen Bauamts“ ersetzt.

Art. 4

Änderung der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse

Die Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (BayRS 91-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „Straßenbauamts (Straßen- und Wasserbauamts)“ durch die Worte „Staatlichen Bauamts“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauämtern)“ durch die Worte „Staatlichen Bauämtern“ ersetzt.

Art. 5

Änderung der Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern

In § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern – KrVergütV – (BayRS 91-1-2-I), geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1999 (GVBl S. 261), wird das Wort „Straßenbauamtes“ durch die Worte „Staatlichen Bauamts“ ersetzt.

Art. 6

Änderung der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz (BayRS 91-2-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1994 (GVBl S. 312), werden die Worte „Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauämtern)“ durch die Worte „Staatlichen Bauämtern“ ersetzt.

Abschnitt 2

Reformen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Art. 7

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Vermessungen von Privatpersonen oder von Stellen, die nicht nach Art. 12 zu Katastervermessungen befugt sind, können in das Liegenschaftskataster übernommen werden, wenn die Vermessungen Veränderungen im Bestand der Gebäude im Sinn von Abs. 3 und gegebenenfalls die damit im Zusammenhang stehende Topographie zum Gegenstand haben und die das Kataster führende Behörde die Ergebnisse für geeignet erachtet. ²Die näheren Voraussetzungen werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen geregelt.“

2. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „, das diese Befugnis auf eine unmittelbar nachgeordnete Behörde übertragen kann“ angefügt.

b) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „auf“ das Wort „eine“ eingefügt und das Wort „Dienststellen“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

- c) Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Soweit dabei personenbezogene Daten weitergegeben werden, bedarf es grundsätzlich der Genehmigung im Einzelfall nach Maßgabe des Abs. 1; die Genehmigung kann auch allgemein für bestimmte Fallgruppen durch das Staatsministerium der Finanzen oder eine unmittelbar nachgeordnete Behörde erteilt werden, wenn für jeden dazu zu rechnenden Einzelfall ein berechtigtes Interesse angenommen werden kann; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation als Mittelbehörde ist zuständig für den gesamten Bereich der Landesvermessung. ²Das Staatsministerium der Finanzen kann Aufgaben der Landesvermessung den staatlichen Vermessungsämtern übertragen.“

(4) ¹Die Führung des Liegenschaftskatasters und der Vollzug der Katastervermessungen sind unbeschadet der in diesem Absatz sowie den Abs. 6 und 7 enthaltenen Sonderregelungen

Aufgaben der staatlichen Vermessungsämter als Unterbehörden. ²Das Staatsministerium der Finanzen kann Aufgaben aus dem Bereich des Liegenschaftskatasters dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation übertragen.“

- b) Der bisherige Abs. 4 Satz 2 wird neuer Abs. 5; die Satzbezeichnung 2 entfällt.
- c) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 6 bis 8.
- d) Im neuen Abs. 5 werden die Worte „der Bezirksfinanzdirektionen als deren Aufsichtsbehörden“ durch die Worte „des Landesamts für Vermessung und Geoinformation als deren Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- e) Im neuen Abs. 6 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die Worte „soweit sie nicht den staatlichen Vermessungsbehörden übertragen sind.“ angefügt.
- f) Im neuen Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „Absatz 5 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

4. Art. 12a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²In Abstimmung mit den zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung soll die Bayerische Vermessungsverwaltung sonstige Geodaten dieser Stellen zur Nutzung bereitstellen.“

5. Art. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für die Vermessung und katastertechnische Behandlung der Gebäudeveränderungen sowie für die in Verbindung damit notwendig werdenden Grenzfeststellungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. ²Schuldner ist, wer bei deren Fälligkeit Gebäudeeigentümer ist.“

Art. 8

Änderung des Kostengesetzes

Art. 26 Abs. 5 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), wird wie folgt geändert:

Die Worte „die für das Staatsbad zuständige Bezirksfinanzdirektion“ werden durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

Art. 9

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl S. 730, BayRS 753-7-UG), wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „sind die Staatsoberkassen“ durch die Worte „ist die Staatsoberkasse Bayern in Landshut“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

2. Bis zur jeweiligen Übernahme der Kassenaufgaben der Staatsoberkasse Bayern - Buchungsstellen Ansbach, Augsburg, Bayreuth, München, Regensburg und Würzburg durch die Staatsoberkasse Bayern in Landshut verbleibt es bei der bisherigen örtlichen Zuständigkeit der Staatsoberkassen.

Art. 10

Änderung des Staatsschuldbuchgesetzes

Das Gesetz über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern (Staatsschuldbuchgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2003 (GVBl S. 302, BayRS 650-4-F) wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 1 Abs. 2 werden die Worte „von der Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „vom Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
- 2. In Art. 2 Abs. 1 werden die Worte „Die Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
- 3. In Art. 3 Abs. 2 werden die Worte „die Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

Art. 11

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz - BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 138), wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Der Nachweis der Mehraufwendungen kann bis zum Ablauf eines halben Jahres nach Antragstellung von der für die Abrechnung zuständigen Stelle (Art. 26) verlangt werden. ⁴Werden Nachweise auf Anforderung nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, kann der Antrag insoweit abgelehnt werden.“

- b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

3. In Art. 8 Abs. 5 wird das Wort „nachgewiesener“ durch das Wort „entstandener“ ersetzt.
4. In Art. 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „nachgewiesenen“ durch das Wort „entstandenen“ ersetzt.
5. In Art. 12 wird nach dem Wort „Dienstgeschäfts“ das Wort „entstandene“ eingefügt und werden die Worte „bei Nachweis“ gestrichen.
6. In Art. 13 Satz 2 wird das Wort „nachgewiesenen“ durch das Wort „entstandenen“ ersetzt.
7. In Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 5 wird das Wort „nachgewiesenen“ durch das Wort „entstandenen“ ersetzt.
8. Für Dienstreisen, die bis zum 31. Juli 2005 angetreten worden sind, findet das Bayerische Reisekostengesetz in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

Art. 12

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 138), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird einziger Satz.
2. Es wird folgender Art. 27a eingefügt:

„Art. 27a

(1) ¹Werden Dienststellen oder Teile von ihnen in andere Dienststellen eingegliedert oder Dienststellen oder Teile von ihnen zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen oder bilden sie durch Ausgliederung eine neue Dienststelle, so ist der Personalrat bei der aufnehmenden oder neu gebildeten Dienststelle neu zu wählen. ²Die Mitglieder der bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung oder der Neubildung bestehenden Personalräte, die der aufnehmenden oder neu gebildeten Dienststelle angehören, bestellen gemeinsam unverzüglich einen Wahlvorstand. ³Sie führen die Geschäfte der Personalvertretung gemeinsam weiter (Übergangspersonalrat), bis sich der neue Personalrat konstituiert hat, längstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten. ⁴Spätestens zwei Wochen nach Wirksamwerden der Eingliederung oder Neubildung sind die Mitglieder des Übergangspersonalrats durch die bisherigen Vorsitzenden zur Wahl des Vorstands und des Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter einzuberufen und die Wahlen nach den Art. 32 und 33 durchzuführen. ⁵Art. 20 Abs. 2 und Art. 28 bis 52 gelten für den Übergangspersonalrat entsprechend.

(2) ¹Eine Neuwahl gemäß Abs. 1 Satz 1 findet nicht statt, wenn sich die Zahl der Beschäftigten in

der aufnehmenden Dienststelle um weniger als ein Fünftel geändert hat oder die Eingliederung oder die Neubildung weniger als zwölf Monate vor Beginn des für die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums wirksam werden. ²In diesen Fällen nimmt der Übergangspersonalrat die Geschäfte der Personalvertretung bis zur konstituierenden Sitzung des auf Grund der nächsten regelmäßigen Wahl gebildeten Personalrats wahr.

(3) ¹Die Personalratswahlen bei der verbleibenden Dienststelle bestimmen sich nach Art. 26 und 27. ²Gehören der verbleibenden Dienststelle keine Personalratsmitglieder oder Ersatzmitglieder mehr an, so nimmt der die Neuwahl durchführende Wahlvorstand bis zur Wahl des neuen Personalrats die Geschäfte der Personalvertretung wahr.

(4) ¹Die Staatsministerien werden ermächtigt, für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verordnung die Folgen von Auflösung, Umbildung oder Neubildung von Dienststellen, die zu einer Änderung im Stufenaufbau der Staatsverwaltung führen, auf die Personalvertretungen abweichend von Abs. 1 bis 3 zu regeln, um Erschwernisse auszugleichen und eine ausreichende Interessenwahrnehmung der Beschäftigten sicherzustellen. ²Dabei können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. die vorübergehende Fortführung der Geschäfte durch die bisherigen Personalräte,
 2. die vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben neu zu wählender Personalräte durch die bisherigen oder deren Vorstände,
 3. die Mitgliedschaft in Personalräten, wenn der Gewählte in Vollzug der Umbildung bei einer anderen Dienststelle verwendet wird,
 4. besondere Beteiligungsrechte der Personalvertretungen an den durch die Umbildung veranlassenden personellen Maßnahmen,
 5. die Dauer der Wahlperiode und die Verlängerung der Amtszeit der Personalräte,
 6. die Voraussetzungen und den Zeitpunkt für die Neuwahl der Personalräte,
 7. die Bestellung der Wahlvorstände für Neuwahlen.“
3. Dem Art. 53 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Mittelbehörde im Sinn dieser Vorschrift sind auch der Standort Nürnberg des Bayerischen Landesamts für Steuern und die Regionalabteilungen Nord und Ost im Landesamt für Vermessung und Geoinformation.“

4. Art. 60 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 26, 27 Abs. 1 Buchst. c bis e, Abs. 2 und Art. 27a bis 31 gelten sinngemäß.“

5. Art. 91 wird aufgehoben.

Art. 13

Änderung des Gesetzes
über die Fachhochschule für
öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Das Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F) wird wie folgt geändert.

1. Art. 13 wird aufgehoben.
2. Der Wortlaut in Art. 14 Abs. 6 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die hauptamtlichen Lehrpersonen fallen wie sonstige Beschäftigte mit vorwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit unter Art. 78 Abs. 1 Buchst. f BayPVG.“

Art. 14

Aufgabenübergang auf das Landesamt für Finanzen

Die Aufgaben und Befugnisse der Bezirksfinanzdirektionen gehen, mit Ausnahme der dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation zugewiesenen Aufgaben des staatlichen Vermessungs- und Katasterwesens, auf das Landesamt für Finanzen mit seinen Dienststellen über.

Art. 15

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 491), wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeit eines Landesamts für Festsetzung und Anordnung von Bezügen“
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Das Landesamt für Finanzen wird mit Dienststellen als eine dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordnete zentrale Landesbehörde errichtet.“
 - c) Die bisherigen Abs. 1, 2 und 3 werden Abs. 2, 3 und 4.
 - d) Im neuen Abs. 4 werden die Worte „die Bezirksfinanzdirektionen“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
2. In Art. 20 Abs. 1 Satz 2 wird „Art. 24 Abs. 5“ durch „Art. 32 Abs. 3“ ersetzt.
3. In Anlage 1 – Bayerische Besoldungsordnung – wird in Besoldungsgruppe A 10 in der Fußnote 3 Satz 2 nach den Worten „Rottal-Inn“ das Wort „Schweinfurt“ eingefügt.

Abschnitt 3

Reform der Landesämter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Art. 16

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten
in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen

Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird „Art. 1“ durch „Art. 3“ ersetzt; in Satz 2 wird das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Soweit Aufgaben nach der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung-RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl I S. 604) übertragen werden, finden Abs. 1 Sätze 1 und 3 sinngemäß Anwendung. ²Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.“
2. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Bayerisches Landesamt für Umwelt

(1) ¹Zur Ermittlung von Grundlagen, zur Ausarbeitung von Zielvorstellungen und zur Behandlung von Fachfragen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, der Abfallentsorgung und des Schutzes der Allgemeinheit vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Gefahren der Kernenergie und vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung, auf den Gebieten der Wasserversorgung, des Gewässerschutzes und der Gewässerkunde einschließlich des Hochwassernachrichten- und Lawinenwarndienstes sowie auf den Gebieten der Geologie, insbesondere der Lagerstätten-, Hydro- und Ingenieurgeologie, der Geophysik, der Geochemie und der Bodenkunde wird ein Landesamt für Umwelt errichtet. ²Dem Landesamt für Umwelt können auf diesem Gebiet auch Vollzugsaufgaben übertragen werden. ³Das Nähere regelt das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, soweit Angelegenheiten im Sinn des Abs. 3 berührt sind, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

(2) Das Landesamt für Umwelt ist dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnet.

(3) ¹Das Landesamt für Umwelt ist geologische Anstalt im Sinn des § 1 des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (BGBl III 750–1). ²Es untersteht insoweit der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und führt auf Ersuchen Untersuchungen und Arbeiten durch.“

3. Art. 6 wird aufgehoben.

Art. 17

Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf das Landesamt für Umwelt

¹Die durch Vorschriften des Bayerischen Landesrechts für die Bayerischen Landesämter für Umweltschutz und für Wasserwirtschaft sowie für das Bayerische Geologische Landesamt begründeten Aufgaben und Zuständigkeiten gehen auf das Bayerische Landesamt für Umwelt über. ²Entsprechendes gilt für die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bayerischen Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik in den Bereichen des Schutzes vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung, der Anlagensicherheit und der physikalischen Messtechnik.

Art. 18

Änderung des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120–1–UG), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 398, ber. S. 589), erhält folgende Fassung:

„¹Für zentrale überregionale Fachaufgaben im Bereich des Gesundheitswesens, des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes sowie des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes (mit Ausnahme des Schutzes vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung, der Anlagensicherheit und der physikalischen Messtechnik) und für zentrale überregionale Fachaufgaben im Bereich der Sicherheit von Lebensmitteln, Zusatzstoffen, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, insbesondere des Verkehrs, der Überwachung und des Monitoring sowie der Forschung besteht das dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnete Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.“

Art. 19

Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Die durch Vorschriften des Bayerischen Landes-

rechts für das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik begründeten Aufgaben und Zuständigkeiten gehen im Bereich des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes sowie des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes (mit Ausnahme des Schutzes vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung, der Anlagensicherheit und der physikalischen Messtechnik) auf das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit über.

Art. 20

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz – BayImSchG – (BayRS 2129–1–1–UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 499), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 5, 6 und 7 wird jeweils das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
2. In Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
3. In Art. 7 Satz 1 wird das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.

Art. 21

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791–1–UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6b Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
2. In Art. 13 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
3. In Art. 34 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „der Bezirksfinanzdirektion“ durch die Worte „des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
4. In Art. 38 Satz 1 wird das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
5. In der Überschrift und im Einleitungssatz des Art. 39 wird jeweils das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
6. In Art. 40 Abs. 2 wird das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
7. In Art. 48 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
8. In Art. 48a Abs. 1 wird das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.

Art. 22

Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Benzinbleigesetzes

In Art. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Benzinbleigesetzes (BayRS 2129-1-3-UG) wird das Wort „Umweltschutz“ jeweils durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.

Art. 23

Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36, BayRS 2129-4-1-UG), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Satz 2 wird das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
2. In Art. 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
3. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
4. In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Wasserwirtschaft“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
5. In Art. 7 werden die Worte „Geologischen Landesamt“ durch die Worte „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.
6. In Art. 8 werden die Worte „Geologischen Landesamt“ durch die Worte „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.
7. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Ernährung“ durch das Wort „Forsten“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Fragen, die die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Bodennutzung betreffen, entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten; die den Forstbehörden obliegende Aufsicht über die Erfüllung der Vorsorgepflicht bei der forstwirtschaftlichen Bodennutzung und die sachgemäße Waldbewirtschaftung bleibt unberührt.“
 - d) In Abs. 5 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
8. In Art. 13 Abs. 1 werden die Worte „Ernährung

oder der unteren Forstbehörde“ durch das Wort „Forsten“ ersetzt.

Art. 24

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 37 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „Wasserwirtschaft“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
2. In Art. 41f Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Wasserwirtschaft“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
3. In Art. 67 Abs. 1 wird das Wort „Wasserwirtschaft“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
4. In Art. 75 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Wasserwirtschaft“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.

Art. 25

Änderung des Bayerischen
Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes

Das Bayerische Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 75), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 Nr. 9 wird aufgehoben, die bisherigen Nrn. 10 bis 12 werden Nrn. 9 bis 11.
2. Art. 1a wird aufgehoben.

Abschnitt 4

**Reform der Landwirtschafts- und
Forstverwaltung**

Art. 26

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten
und den Vollzug von Rechtsvorschriften
im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLF) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Landwirtschaftsämter“ durch die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werde die Worte „sind die Oberfinanz-

direktionen“ durch die Worte „ist das Bayerische Landesamt für Steuern“ ersetzt.

2. In Art. 4 Satz 1 werden die Worte „Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus“ durch die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Agrarökologie“ ersetzt.
3. In Art. 5 Satz 1 werden die Worte „Regierung von Unterfranken“ durch die Worte „Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ ersetzt.
4. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und in Nr. 2 werden jeweils die Worte „Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus“ durch die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Pflanzenbaus“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und Pflanzenbau“ durch die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Pflanzenbaus“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Landwirtschaftsämter“ durch die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Nr. 1 wird das Wort „Forstdirektionen“ durch die Worte „Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft“ ersetzt.
5. In Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Regierung von Unterfranken“ durch die Worte „Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ ersetzt.
6. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für den Vollzug des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl I S. 1658) zuständigen Behörden zu bestimmen.“
 - b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.
7. Es wird folgender Art. 10a eingefügt:

„Art. 10a

Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Zuständige Landesbehörde im Sinn des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes ist die untere Forstbehörde, in deren Bezirk der Forstbetrieb ganz oder mit dem überwiegenden Teil seiner Fläche liegt.“

Art. 27

Änderung des Forstzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren und den gehobenen technischen Forstdienst in Bayern (Forstzulassungsgesetz – FoZulG) vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 150, BayRS 2030–1–10–L), geändert durch Art. 6 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Staatsforstverwaltung“ durch die Worte „staatlichen Forstverwaltung“ ersetzt.
2. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

Ausbildungskapazität

Die Ausbildungskapazität wird ermittelt aus der höchstmöglichen Anzahl der Ausbildungsplätze bei

1. der Forstschule im Rahmen ihrer räumlichen und personellen Möglichkeiten unter angemessener Berücksichtigung der ihr sonst obliegenden Aus- und Fortbildungsaufgaben,
 2. ferner – im höheren Forstdienst – den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten, die fachlich und personell für Ausbildungszwecke als geeignet bestimmt sind (Ausbildungsämter),
 3. ferner – im gehobenen technischen Forstdienst – den Forstrevieren, die fachlich und personell für Ausbildungszwecke als geeignet bestimmt sind (Ausbildungsreviere).“
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Staatsforstverwaltung“ durch die Worte „staatlichen Forstverwaltung“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Rangfolge richtet sich nach der Gesamtnote der Universitäts- oder Fachhochschulprüfung, die für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst maßgeblich ist.“

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

Art. 28

Änderung des Gesetzes über die Forstrechte

Das Gesetz über die Forstrechte – FoRG – (BayRS 7902–7–L), zuletzt geändert durch § 63 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „höhere Forstbehörde (Oberforstdirektion)“ durch die Worte „untere Forstbehörde“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
2. In Art. 7 Abs. 3 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.
3. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „(Forstamt)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 4 Satz 8 wird das Wort „höhere“ durch das Wort „untere“ ersetzt.
4. In Art. 10 Satz 3 werden die Worte „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
5. In Art. 20 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „dem Durchschnitt der amtlichen Weidepreise der Staatsforstverwaltung in den“ ersetzt durch die Worte „den durchschnittlichen Futterersatzkosten der betreffenden Gegend der“.
6. In Art. 29 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „von den Oberforstdirektionen“ durch die Worte „vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
7. Art. 40 erhält folgende Fassung:

„Art. 40

Soweit der Freistaat Bayern beteiligt ist, wird er von dem Landesamt für Finanzen vertreten.“
8. In Art. 51 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

Art. 29

Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVBl S. 127, BayRS 7815-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 117 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

 1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Direktionen“ durch das Wort „Ämter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „als Behörden der Mittelstufe“ gestrichen.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „Der Direktion“ durch die Worte „Dem Amt“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 werden die Worte „die Direktion“ durch die Worte „das Amt“ ersetzt.
2. In Art. 3 Satz 1 werden die Worte „die Direktion“ durch die Worte „das Amt“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „die Direktion“ durch die Worte „das Amt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Direktion“ durch die Worte „Das Amt“ und die Worte „mit Zustimmung des Staatsministeriums“ durch die Worte „in Ausnahmefällen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „die Direktion“ durch die Worte „das Amt“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Direktion“ durch die Worte „Das Amt“ und das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden die Worte „die Direktion“ durch die Worte „das Amt“ ersetzt.
 - d) In Abs. 7 Satz 4 werden die Worte „die Direktion“ durch die Worte „das Amt“ ersetzt.
4. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von der Direktion“ durch die Worte „vom Amt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Die Direktion“ durch die Worte „Das Amt“ ersetzt.
5. In Art. 8 Satz 2 werden jeweils die Worte „von der Direktion“ durch die Worte „vom Amt“ ersetzt.
6. In Art. 15 Abs. 2 werden die Worte „bei der Direktion“ durch die Worte „beim Amt“ ersetzt.
7. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bei der Direktion“ durch die Worte „Beim Amt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „jeder Direktion“ durch die Worte „jedem Amt“ ersetzt.
8. In Art. 21 Abs. 1 werden die Worte „Die Direktion“ durch die Worte „Das Amt“ ersetzt.
9. In Art. 23 Nr. 1 werden die Worte „einer Flurbereinigung“ durch die Worte „eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz“ ersetzt.

Abschnitt 5

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Art. 30

Änderung des Bayerischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392, BayRS 2162-1-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu Abschnitt II werden nach den Worten „Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ und ein Komma eingefügt.
 - b) Nach den Worten „Art. 12 Überörtlicher Träger“ werden die Worte „Art. 12a Zentrum Bayern Familie und Soziales“ eingefügt.
2. Es wird folgender Art. 12a eingefügt:

„Art. 12a

Zentrum Bayern Familie und Soziales

¹Das Zentrum Bayern Familie und Soziales wird als eine dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unmittelbar nachgeordnete zentrale Landesbehörde errichtet. ²Es werden Regionalstellen eingerichtet.“

3. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Landesjugendamt wird beim Zentrum Bayern Familie und Soziales eingerichtet.“
4. Art. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - a) Der bisherige Text wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Leiter oder Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamts ist der Leiter oder die Leiterin der Organisationseinheit „Landesjugendamt“ im Zentrum Bayern Familie und Soziales.“

Art. 31

Änderung des Gesetzes zur
Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge – DG-KOF – (BayRS 830-2-A), geändert durch § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1983 (GVBl S. 1107), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge

nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes sind die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge für Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz an Berechtigte im Inland, soweit sie nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Landesrecht für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe zuständig sind; sie gewähren diese Leistungen im eigenen Wirkungskreis.“

- b) In Abs. 4 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

3. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

Hauptfürsorgestelle

¹Die Hauptfürsorgestelle wird beim Zentrum Bayern Familie und Soziales eingerichtet. ²Dieses nimmt die dem Freistaat Bayern nach Art. 2 Abs. 1 und 3 obliegenden Aufgaben wahr.“

4. Art. 4 wird wie folgt geändert :

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Beirat für Kriegsopferfürsorge“

- b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Beim Zentrum Bayern Familie und Soziales wird ein Beirat für Kriegsopferfürsorge gebildet. ²Er hat die Aufgabe, in allen grundsätzlichen Fragen der Kriegsopferfürsorge beratend mitzuwirken.

(2) ¹Dem Beirat für Kriegsopferfürsorge gehören der Leiter des Zentrums Bayern Familie und Soziales oder der von ihm Beauftragte als Vorsitzender und vier weitere Mitglieder an. ²Das Zentrum Bayern Familie und Soziales beruft auf die Dauer von vier Jahren zwei Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, einen Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und eine sonstige sozial erfahrene Person; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. ³Die Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, der kommunalen Spitzenverbände und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Stellvertreter werden nach Vorschlägen berufen, welche ihre Vereinigungen einreichen.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Landesbeirats“ durch die Worte „Beirats für Kriegsopferfürsorge“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird aufgehoben.

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „der Hauptfürsorgestelle“ durch die Worte „des Zentrums Bayern Familie und Soziales als Hauptfürsorgestelle“ ersetzt und im Klammerzusatz „Abs. 5“ gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist gegen einen Verwaltungsakt, den der Bezirk über Leistungen der Kriegsofferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz erlassen hat, Widerspruch eingelegt, so muss unter den nach § 116 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu Beteiligten mindestens ein Kriegsbeschädigter oder Kriegshinterbliebener sein.“

6. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Für Leistungen an Impfgeschädigte und Opfer von Gewalttaten sowie ihre Hinterbliebenen, die denen der Kriegsofferfürsorge nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen, ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales als Hauptfürsorgestelle zuständig.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und es werden die Worte „der Hauptfürsorgestelle“ durch die Worte „dem Zentrum Bayern Familie und Soziales als Hauptfürsorgestelle“ ersetzt.

7. In Art. 10 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

Art. 32

Eingliederung der Integrationsämter, Aufgabenübergang

¹Die Integrationsämter werden in das Zentrum Bayern Familie und Soziales eingegliedert. ²Die Aufgaben und Befugnisse des Bayerischen Landesamts für Versorgung und Familienförderung, der Ämter für Versorgung und Familienförderung, des Bayerischen Landesjugendamts, der Hauptfürsorgestellen und der Integrationsämter der Regierungen gehen auf das Zentrum Bayern Familie und Soziales über.

Art. 33

Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

Art. 6 des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 150, BayRS 2170-6-A), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erhält folgende Fassung:

„Art. 6

Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.“

Art. 34

Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes

In Art. 6 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes zur Zahlung eines Landeserziehungsgeldes und zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLERzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2004 (GVBl S. 132, BayRS 2170-3-A) werden die Worte „Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung“ durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.

Art. 35

Änderung des Gesetzes über Regelungen im Sozialwesen

In Art. 5 des Gesetzes über Regelungen im Sozialwesen (RGSW) vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 600, BayRS 2170-7-A), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 1996 (GVBl S. 328), werden die Worte „Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung“ durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.

Art. 36

Änderung des Bestattungsgesetzes

In Art. 3a Abs. 3 Satz 1 des Bestattungsgesetzes – BestG – (BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 263), werden die Worte „Ämter für Versorgung und Familienförderung zu ihrer Aufgabenerfüllung“ durch die Worte „das Zentrum Bayern Familie und Soziales zu seiner Aufgabenerfüllung“ ersetzt.

Art. 37

Änderung der Verordnung über das Bayerische Landesjugendamt

§ 1 der Verordnung über das Bayerische Landesjugendamt (LJAV) vom 8. Dezember 1998 (GVBl S. 975, BayRS 2162-1-1-A) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Bezeichnung

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales als eine dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unmittelbar nachgeordnete zentrale Landesbehörde führt neben der Behördenbezeichnung, soweit es Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt, die Bezeichnung „Bayerisches Landesjugendamt“.

Art. 38

Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem
Opferentschädigungsgesetz und dem
Bundes-Seuchengesetz

Die Verordnung über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz (VEOEG/BSeuchG) vom 21. November 1997 (GVBl S. 805, BayRS 2126-1-5-A) wird wie folgt geändert:

1. Änderung der Einleitungsformel:

- a) Die Einleitungsformel, zweiter Spiegelstrich, wird wie folgt ergänzt:

„, nunmehr § 63 Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954)“.

- b) In der Einleitungsformel werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“.

2. In § 1 werden nach dem Wort „Bundes-Seuchengesetzes“ die Worte „, nunmehr § 63 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes“ eingefügt und die Worte „Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung“ durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.

Art. 39

Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes (AVPfLEG) vom 8. April 2003 (GVBl S. 296, BayRS 861-4-A) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung“ durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landesamt für Versorgung und Familienförderung (BLVF)“ und die Abkürzung „BLVF“ jeweils durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.

- b) In Abs. 1 Satz 2 wird die Abkürzung „BLVF“ durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.

- c) In Abs. 2 wird die Abkürzung „BLVF“ durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.

3. In § 11 Sätze 1 und 2 wird die Abkürzung „BLVF“

jeweils durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Abkürzung „BLVF“ jeweils durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 wird die Abkürzung „BLVF“ jeweils durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.

5. In § 18 wird die Abkürzung „BLVF“ durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.

Abschnitt 6

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsvorschriften**

Art. 40

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Art. 4, 5, 6, 17, 37, 38 und 39 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Art. 41

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über die Gemeindepolizei (GemPolG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1974 (GVBl S. 746, ber. S. 814, BayRS 2012-2-2-I), zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. August 1976 (GVBl S. 303), wird aufgehoben.

(2) Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei - Polizeiorganisationsgesetz – POG – (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird aufgehoben.

(3) Das Gesetz über die Kennzeichnung von gentechnikfreien Erzeugnissen im Ernährungs- und Futtermittelbereich vom 9. April 1998 (GVBl S. 216, BayRS 7844-1-L), geändert durch § 61 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird aufgehoben.

(4) Das Ausführungsgesetz zum Forstschäden-Ausgleichsgesetz vom 12. Dezember 1973 (BayRS 7902-10-L) wird aufgehoben.

(5) Das Gesetz über die Aufgaben des Bayerischen Geologischen Landesamts vom 27. Juli 1970 (BayRS 200-91-UG) wird aufgehoben.

(6) Das Gesetz über die Errichtung eines Bayerischen Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 608, BayRS 805-6-UG) wird aufgehoben.

(7) Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeich-

nungen in der Altenpflegehilfe und der Familienpflege (Alten- und Familienpflegegesetz – AFpflG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl S. 856, BayRS 2236–1–2–UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 468), wird aufgehoben.

(8) Die Verordnung über die Behörden der Versorgungsverwaltung in Bayern vom 24. Juli 1991 (GVBl S. 308, BayRS 833–2–A), geändert durch Verordnung vom 21. März 1996 (GVBl S. 137), wird aufgehoben.

(9) Die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit nach dem Alten- und Familienpflegegesetz (ZustVAFpflG) vom 14. Juni 1994 (GVBl S. 516, BayRS 2236–1–2–1–UK) wird aufgehoben.

(10) Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Staatsoberkassen beim Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 30. Mai 2000 (GVBl S. 361, BayRS 600–7–F) wird aufgehoben.

(11) Die Verordnung über die Eingliederung des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg in das Bayerische Geologische Landesamt vom 27. November 1989 (GVBl S. 723, BayRS 200–91–1–UG) wird aufgehoben.

Art. 42

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten

a) Art. 1 Nr. 5 am 1. Dezember 2005,

b) Art. 1 Nrn. 1 bis 4 und Nrn. 6 bis 8 sowie Art. 3 bis 6 am 1. Januar 2006

in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. November 2005 tritt die Verordnung über beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Bereich der Finanzbau- und Staatsbauverwaltung (ZustV-FinStBau) vom 30. Dezember 1993 (GVBl S. 1106, BayRS 2030–3–5–3–F) außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 tritt die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft (OrgBauWasV) vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 669, BayRS 200–25–1–I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2000 (GVBl S. 773) außer Kraft.

München, den 26. Juli 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

454-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten
im Ordnungswidrigkeitenrecht**

Vom 26. Juli 2005

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl I S. 837), und § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 43 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 6. Juli 2004 (GVBl S. 262, BayRS 454-1-I) werden die Worte „31. Juli 2005“ durch die Worte „31. Juli 2006“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, den 26. Juli 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

8050-20-1-A

**Verordnung
zur Änderung der Ladenschlussverordnung****Vom 26. Juli 2005**

Auf Grund von § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1954), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-20-1-A) wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden in der Zeile „Landeshauptstadt München Stadt München“ hinter dem Wort „Olympiapark“ die Worte „und Fußballstadion Fröttmaning“ angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, den 26. Juli 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2250-1-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Presse**

Vom 1. Juli 2005

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 982), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Presse (BayRS 2250-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Art. 2 wird § 1 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „gemäß Art. 1“ durch die Worte „der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse nach Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Pressegesetzes“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Außerdem sind alle stillen Beteiligungen aufzuführen unter genauer Bezeichnung der stillen Gesellschafter sowie alle Treuhandverhältnisse unter genauer Bezeichnung von Treuhänder und Treugeber.“

c) In Abs. 3 werden die Worte „in Absatz 1“ durch die Worte „in Abs. 1 und 2“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Werden Beteiligungen im Sinn der Abs. 1 bis 3 von politischen Parteien oder Wählergruppen gehalten, ist darauf unter bruchteilsmäßiger Angabe der Höhe der Beteiligung hinzuweisen.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

3. Der bisherige Art. 3 wird § 2.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 1. Juli 2005

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2030-3-5-2-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs-
und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

Vom 3. Juli 2005

Auf Grund von

1. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 35 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69),
2. Art. 8d Abs. 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) vom 26. Februar 1965 (GVBl S. 13, BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 489),
3. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962),
4. § 60 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 11. August 2003 (GVBl S. 611),
5. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F),

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV-FM) vom 19. April 1996 (GVBl S. 157, BayRS 2030-3-5-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2004 (GVBl S. 249), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden die Worte „Art. 8d Abs. 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Richtergesetzes“ durch die Worte „Art. 8d Abs. 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Richtergesetzes“ sowie die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ernennungsbehörden sind:

1. das Bayerische Landesamt für Steuern,
das Landesamt für Finanzen,
das Landesamt für Vermessung und Geoinformation,
die Finanzgerichte,
das Bayerische Hauptmünzamt,
die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
die Staatliche Lotterieverwaltung
für die Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 14 ihres Dienstbereichs,
2. das Landesamt für Finanzen
für die beurlaubten Beamten der früheren Bayerischen Staatsbank,
3. die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
für die Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 15 ihres Dienstbereichs.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Laufbahngruppen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes“ durch die Worte „Besoldungsgruppen A 2 bis A 14“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
 - cc) In Satz 2 (neu) werden die Worte „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Worte „Satz 1 gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Laufbahngruppen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie die Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppen A 13“ durch die Worte „der Besoldungsgruppen A 2“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 8d Abs. 1 Halbsatz 1 BayRiG“ durch die Worte „Art. 8d Abs. 2 Halbsatz 1 BayRiG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „den Oberfinanzdirektionen, den Bezirksfinanzdirektionen (mit Ausnahme der Beamten des technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation)“ durch die Worte „dem Bayerischen Landesamt für Steuern, dem Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „sowie § 37a Abs. 3 LbV“ durch die Worte „§ 37a Abs. 3 sowie § 40 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 LbV“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

c) In Satz 2 (neu) werden die Worte „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Worte „Satz 1 gilt“ ersetzt.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Einleitungsbehörden

Einleitungsbehörden bei förmlichen Disziplinarverfahren sind die jeweiligen Ernennungsbehörden (§ 1) mit Ausnahme des Bayerischen Hauptmünzamts.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „der Bezirksfinanzdirektion Landshut“ durch die Worte „dem Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „die Oberfinanzdirektionen für die Beamten ihres Dienstbereichs“ durch die Worte „dem Bayerischen Landesamt für Steuern“ ersetzt.

8. In § 8b Abs. 1 werden die Worte „der Bezirksfinanzdirektion Würzburg“ durch die Worte „dem Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

9. In § 9 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 JzV“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 JzV“ ersetzt.

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Abrechnung von Reisekostenvergütungen

Die Zuständigkeit für die Abrechnung von Reisekostenvergütungen (Art. 26 Satz 1 BayRKG) wird übertragen:

1. dem Bayerischen Landesamt für Steuern für die Beschäftigten seines Dienstbereichs,

2. dem Landesamt für Finanzen für die Beschäftigten

des Staatsministeriums der Finanzen,

des Landesamts für Vermessung und Geoinformation,

der bayerischen Vermessungsämter,

der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,

des Bayerischen Hauptmünzamts und

der Finanzgerichte.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, den 3. Juli 2005

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthausen, Staatsminister

26-1-1-I

**Verordnung
über die Zuständigkeiten
zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes
und ausländerrechtlicher Bestimmungen
in anderen Gesetzen
(ZustVAuslR)**

Vom 14. Juli 2005

Auf Grund von

1. § 71 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl I S. 721),
2. Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Ausländergesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen vom 24. August 1990 (GVBl S. 338, BayRS 26-1-I),

erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Ausländerbehörden

¹Ausländerbehörden sind

1. die Kreisverwaltungsbehörden,
2. die Regierung von Oberbayern und die Regierung von Mittelfranken nach Maßgabe des § 3,
3. das Staatsministerium des Innern nach Maßgabe des § 4.

²Als Ausländerbehörde führt die Regierung von Oberbayern die Bezeichnung "Zentrale Rückführungsstelle Südbayern" und die Regierung von Mittelfranken die Bezeichnung "Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern".

§ 2

Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden

Die Kreisverwaltungsbehörden nehmen vorbehaltlich der §§ 3 und 4 die Aufgaben der Ausländerbehörden wahr.

§ 3

Zuständigkeit der Zentralen Rückführungsstellen

(1) Die Zentralen Rückführungsstellen sind zuständig

1. für Ausländer, die verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen, in denen die Kreisverwaltungsbehörde als Ausländerbehörde keine Außenstelle unterhält, oder in Ausreiseeinrichtungen zu wohnen;
2. für Ausländer, deren Verpflichtung, in Aufnahme- oder Ausreiseeinrichtungen zu wohnen, nach dem 30. September 2005 endet. In diesen Fällen kann die Zentrale Rückführungsstelle die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde mit der Wahrnehmung der Aufgaben ganz oder teilweise beauftragen. Die Zuständigkeit der Zentralen Rückführungsstelle endet mit der Erklärung gegenüber der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, dass weitere Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung von Identität oder Staatsangehörigkeit nicht veranlasst werden;
3. für unaufschiebbare Maßnahmen gegenüber Ausländern, die in einer Einrichtung im Sinn der Nr.1 angetroffen werden;
4. für Anordnungen zur Überwachung nach § 54a AufenthG, wenn das Staatsministerium des Innern eine Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG erlassen hat, ohne Anordnungen zur Überwachung getroffen zu haben.

(2) Die Zentrale Rückführungsstelle Südbayern kann auf Ersuchen der zuständigen Ausländerbehörde

1. die Beschaffung von Heimreisedokumenten und
2. Maßnahmen der Identitätsfeststellung und -sicherung nach § 49 AufenthG

übernehmen; sie kann auch an Stelle der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die dafür erforderlichen ausländerrechtlichen Anordnungen sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung der Abschiebung treffen.

(3) Die Zentralen Rückführungsstellen können außerdem nach Unterrichtung der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde

1. Sicherheitsgespräche führen zur Klärung, ob Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 AufenthG oder Gründe für eine Ausweisung oder Abschiebung wegen besonderer Gefährlichkeit bestehen;
2. Ausweisungen nach §§ 53, 54 und 55 AufenthG sowie weitere ausländerrechtliche Maßnahmen

verfügen, die im Zusammenhang mit der Ausweisung stehen oder der Sicherung der Ausreise oder der Überwachung des Ausländers nach § 54a AufenthG dienen.

§ 4

Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern

¹Das Staatsministerium des Innern ist oberste Landesbehörde im Sinn des Aufenthaltsgesetzes. ²Erlässt es eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG, kann es damit auch weitere ausländerrechtliche Anordnungen treffen.

§ 5

Örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden

(1) ¹Zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält. ²Ist der Aufenthalt räumlich beschränkt oder besteht die Verpflichtung, in einer vorher festgelegten Unterkunft zu wohnen, ist die Kreisverwaltungsbehörde des Bezirks örtlich zuständig, auf den der Aufenthalt beschränkt ist oder in dem der Ausländer zu wohnen hat.

(2) ¹Solange eine Zuständigkeit nach Abs. 1 nicht festgestellt werden kann, ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich erstmals die Notwendigkeit für eine ausländerbehördliche Maßnahme ergibt. ²Für unaufschiebbare Maßnahmen ist jede Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit des Einschreitens gegen einen Ausländer ergibt; in diesen Fällen ist die an sich örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Eine Zuständigkeit nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 besteht fort

1. solange sich der Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet;
2. wenn der Ausländer unerlaubt in den Bezirk einer anderen Kreisverwaltungsbehörde wechselt;
3. in Fällen des § 54a Abs. 3 AufenthG;
4. wenn eine bestehende räumliche Beschränkung hinsichtlich benachbarter Bezirke geändert wird;
5. für Entscheidungen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG und § 7 Abs. 2 Satz 2 FreizügG/EU; geht der Entscheidung eine Zurückschiebung durch

eine mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde oder sonst durch eine Polizeibehörde voraus, ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer aufgegriffen wurde.

(4) In Fällen der Beantragung eines Aufenthaltstitels aus dem Ausland ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer beabsichtigt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen.

(3) ¹Die Zentrale Rückführungsstelle Südbayern ist örtlich zuständig für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, die Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern für die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und Oberpfalz. ²Die Zentrale Rückführungsstelle Südbayern nimmt die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 für das gesamte Staatsgebiet wahr.

§ 6

Übergangsregelung

¹Die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehenden Zuständigkeiten bestehen fort. ²Die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden können im Einvernehmen mit den bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung zuständigen Behörden die Aufgaben übernehmen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2005 tritt die Verordnung zur Ausführung des Ausländergesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (AVAuslG) vom 3. Dezember 1990 (GVBl S. 531, BayRS 26-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 23. November 2002 (GVBl S. 863), außer Kraft.

München, den 14. Juli 2005

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

601-1-F

Verordnung über das Bayerische Landesamt für Steuern (LfStVO)

Vom 14. Juli 2005

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S), § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 8 Abs. 3 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl I S. 3310), in Verbindung mit § 4 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Errichtung des Bayerischen Landesamts für Steuern

(1) Das Bayerische Landesamt für Steuern (LfSt) wird als eine dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordnete Landesmittelbehörde mit Sitz in München errichtet.

(2) Für das Bayerische Landesamt für Steuern wird eine Dienststelle in Nürnberg eingerichtet.

(3) Nachgeordnete Behörden des Bayerischen Landesamts für Steuern sind die Finanzämter und die Landesfinanzschule Bayern.

§ 2

Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Steuern

Auf das Bayerische Landesamt für Steuern gehen über:

1. Die Aufgaben und Befugnisse der Besitz- und Verkehrsteuerabteilungen der Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg sowie die dem Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion München unterstellte Bescheinigende Stelle.
2. Die Aufgaben und Befugnisse des Technischen Finanzamts.

§ 3

Auflösung der Oberfinanzdirektion München und des Technischen Finanzamts

(1) Die Oberfinanzdirektion München wird aufgelöst.

(2) Das Technische Finanzamt wird aufgelöst.

§ 4

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Die Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO) vom 9. April 1998 (GVBl S. 232, BayRS 2030-2-13-F) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 4 werden das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und die Worte „die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg“ durch die Worte „das Bayerische Landesamt für Steuern“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 4 werden das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und die Worte „die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg“ durch die Worte „das Bayerische Landesamt für Steuern“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Bayerische Landesamt für Steuern führt das Zulassungsverfahren getrennt für die Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes bei Bedarf durch.“

4. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „erstellen die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg“ durch die Worte „erstellt das Bayerische Landesamt für Steuern“ ersetzt; die Worte „ihres Bereichs“ werden gestrichen.
5. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „erstellen die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg“ durch die Worte „erstellt das Bayerische Landesamt für Steuern“ ersetzt; die Worte „ihres Bereichs“ werden gestrichen.

(2) Die Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Bayern und zur Übertragung von Zuständigkeiten (FAZustV) vom 12. November 1999 (GVBl S. 479, BayRS 601-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2004 (GVBl S. 16), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 5 wird § 4.
3. In Anlage 1 werden in Spalte 2 die Worte „Oberfinanzbezirk München“ durch das Wort „Südbayern“ und die Worte „Oberfinanzbezirk Nürnberg“ durch das Wort „Nordbayern“ ersetzt.
4. In Anlage 2 werden in Spalte 2 die Worte „Oberfinanzbezirk München“ durch das Wort „Südbayern“ und die Worte „Oberfinanzbezirk Nürnberg“ durch das Wort „Nordbayern“ ersetzt.

5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 2 werden die Worte „Oberfinanzbezirk München“ durch das Wort „Südbayern“ und die Worte „Oberfinanzbezirk Nürnberg“ durch das Wort „Nordbayern“ ersetzt.
- b) In Spalte 4 werden die Worte „des Oberfinanzbezirks München“ durch das Wort „Südbayerns“ und die Worte „des Oberfinanzbezirks Nürnberg“ durch das Wort „Nordbayerns“ ersetzt.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Landesbauabteilungen der Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg gehen zum 1. August 2005 auf das Landesamt für Steuern über. Die Landesbauabteilungen sind dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet. Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

(3) Die Verordnung über die Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Freistaat Bayern vom 1. März 2000 (GVBl S. 110, BayRS 600-21-F) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 außer Kraft.

München, den 14. Juli 2005

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

2132-1-17-I, 2132-1-3-I

**Verordnung
zur Aufhebung der
Verordnung über die erweiterte Anwendung
der Dampfkesselverordnung, der Druckbehälterverordnung
und der Aufzugsverordnung und zur Änderung der Feuerungsverordnung**

Vom 19. Juli 2005

Auf Grund von Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die erweiterte Anwendung der Dampfkesselverordnung, der Druckbehälterverordnung und der Aufzugsverordnung vom 18. November 1982 (BayRS 2132-1-17-I), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl S. 174), wird aufgehoben.

§ 2

§ 14 der Verordnung über Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen – (Feuerungsverordnung – FeuV) vom 6. März 1998 (GVBl S. 112, BayRS 2132-1-3-I) erhält folgende Fassung:

„§ 14

Flüssiggas- und Dampfkesselanlagen

(1) ¹Für Flüssiggas- und Dampfkesselanlagen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die keine Beschäftigten gefährdet werden können, gelten die materiellen Anforderun-

gen und Festlegungen über erstmalige Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen der auf Grund des § 14 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBl I S. 2, ber. S. 219) erlassenen Vorschriften entsprechend. ²Dies gilt nicht für die in diesen Vorschriften genannten Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen, auf die diese Vorschriften keine Anwendung finden. ³Eine sicherheitstechnische Bewertung der Anlagen zur Ermittlung der Prüffristen ist nicht erforderlich; es gelten die Höchstfristen.

(2) ¹Zuständige Behörden im Sinn der Vorschriften nach Abs. 1 sind die Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen. ²Im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung nehmen sie auch die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden wahr.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, den 19. Juli 2005

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.